FLÜCHTLINGSRAT BERLIN e.V.

Menschenrechte kennen keine Grenzen

-

Flüchtlingsrat Berlin e.V.
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin
Tel: (030) 22 47 63 11
Fax: (030) 22 47 63 12
buero@fluechtlingsrat-berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de

An die Mitglieder
des Ausschusses für Integration, Arbeit
und Soziales des Berliner Abgeordnetenhauses

Berlin, 12. März 2020

Stellungnahme zur Anhörung am 12. März 2020

Gesamtkonzept zur Integration und Partizipation Geflüchteter

www.berlin.de/lb/intmig/themen/fluechtlinge/fluechtlingspolitik/

➢ PM Flüchtlingsrat 17.12.2018: Gesamtkonzept zur Integration und Partizipation von Geflüchteten in Berlin: Viel Worte statt Taten **4**

Handlungsfeld 1: Ankommen und Bleiben

Bleiberecht als humanitäre Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte langjährig Geduldete nach 4, 6 oder 8 Jahren Aufenthaltsdauer gemäß §§ 25a und 25b AufenthG: ABH/LEA erkennt Aufenthaltszeiten in Notunterkünften LAGeSO und SenBJW vor Möglichkeit zum Asylantrag aus 2015/16 nicht an und macht de fakto die Betroffenen für Chaos und Behördenversagen von SenBJW und LAGeSo verantwortlich:

- Schreiben Xenion eV an SenBJF zur Frage der Verantwortung des Minderjährigen für unterlassene ausländer-/asylrechtliche Antragstellung durch seinen Vormund.....**6**
- VAB § 25a und § 25b AufenthG – anrechenbare Wartezeiten zur Legalisierung sozial integrierter Langzeitgeduldeter **7**
- VAB § 60a AufenthG – Beratungs-, Informations- und Hinweispflichten des Landesamtes für Einwanderung **9**
- Dokumente zum LAGeSo und SenBJW-Chaos 2015/16 .....**10**

Handlungsfeld 2: Unterkunft, Wohnen und Soziales

Gebührensatzung für Unterkünfte LAF und Bezirke fehlt - Berlin braucht einen Mietendeckel für Wohnungslose!
In der Praxis rechtlich mehr als fragwürdige Abtretungserklärungen und Rechnungen des LAF, ohne Berechnung der Forderung, ohne sozialrechtliche Grundlage, ohne Rechtsmittelbelehrung und Widerspruchsmöglichkeit, hohe rückwirkende Forderungen für Zeiten aus 2018
Ggf. gibt es dann auch keine Mietschuldenfreiheitsbescheinigung der Sammelunterkunft > Wohnungssuche wird verhindert!
Kostenregelung SenIAS existiert nur für LAF Unterkünfte als ppt, nicht veröffentlicht, keine nachvollziehbare Berechnung
Gebührensatzung für bezirkliche Unterkünfte und sonstige (deutsche usw.) Wohnungslose fehlt
Bis zu 30 Euro/Nacht/Bettplatz = 900 Euro/Monat:

- LAF Anerkenntnis Eigenanteil (= Rechtsmittelverzicht!) **12**

- LAF Beispiel Rechnungen für Eigenanteil (keine Rechtsmittelbelehrung, keine Erläuterung wie der geforderte Betrag zu Stande kommt usw.) **13**

Sozialleistungen
Bescheide LAF und Bezirke: rechtliche Qualität mehr als mangelhaft

- RA Volker Gerloff: Qualitätsmängel LAF und Sozialämter Berlin **18**

Qualitätsstandards für LAF-Unterkünfte und ASOG-Unterkünfte fehlen
Aufgaben der Sozialarbeit unklar, keine Beratungsstandards des LAF: Gehört Hilfe bei Wohnungssuche, Arbeitssuche, Kita- und Schulanmeldung Antragstellung und Rechtsdurchsetzung Sozialleistungen und Aufenthalt, bei Arbeitsuche usw. zu den Aufgaben der Sozialarbeit? Oder nur Postausgabe und Aufrechterhaltung der Ordnung? Manche weigern sich zB, Hilfe beim Ausfüllen von ALG II Anträgen zu geben. Oft fehlen Übersetzer. Oft nur Verweisberatung, keine Anträge ausfüllen, keine Widersprüche usw.
LAF-Qualitätskontrolle prüft nur Anzahl des Personals, nicht Qualität der Betreuung, Achtung der Bewohnerrechte usw.
Qualitätsstandards fehlen > Recht auf Besuch, Recht auf Urlaub/Abwesenheit, Konzept Appartementstruktur, Problem Konzept GU 1 – 3, Qualität + Inhalte der Sozialarbeit, Notwendigkeit von Sprachmittlern
Beschwerdestelle fehlt
Bezirkliche ASOG-Unterkünfte: ohne jegliche Sozialbetreuung, ohne Standards und Qualitätskontrolle...

- Belegungsstatistik LAF-Unterkünfte 28.02.2020 .....**19**

- Probleme des Lebens in Sammelunterkünften .....**..20**

Beschwerdemanagement fehlt
fehlt für LAF-Unterkünfte, fehlt für ASOG-Unterkünfte Bezirke, fehlt für LAF, fehlt für LEA
Beispiel Soziale Wohnhilfe Mitte - Bettwanzenbefall im ASOG-Hostel in Moabit, Familie mit 4 Kindern von 0 bis 9 Jahren – kein Amtshilfeersuchen LAF, zeitw. obdachlos > Konsequenz: Familienhelferin darf nicht rein

Wohnungen für Flüchtlinge statt immer neuer Sammelunterkünfte
Forderungspapier Flüchtlingsrat zum Runden Tisch Wohnungen für Flüchtlinge:
23 Vorschläge und Forderungen. Bis heute nichts davon umgesetzt
Dezentrale Aquise- und Beratungsstellen in den Bezirken fördern!
Mietübernahmescheine vorab auch von den Jobcentern

- PM Flüchtlingsrat 20.03.2019 zum Runden Tisch „*Alternativen zur öffentlichen Unterbringung Geflüchteter*“: FR fordert WBS, Mietübernahmescheine auch vom Jobcenter; Dezentrale Beratungsstruktur zur Wohnungssuche fördern **21**

- Initiativen und Beratungsstellen legen gemeinsam mit dem Flüchtlingsrat einen Katalog mit 24 ganz konkreten Vorschlägen vor, wie Flüchtlingen die Anmietung von Wohnungen erleichtert und ihre dauerhafte Unterbringung in Sammellagern vermieden werden kann: www.fluechtlingsrat-berlin.de/wohnungen_statt_lager **21**

- Thema Wohnen - zum Anhang zum Anhang des Gesamtkonzepts.....**23**

WBS auch für Ausländer und Flüchtlinge
SPD-Parteitagsbeschluss, Landesbeiratsbeschluss, Ausschluss trifft 200.000 langjährig hier lebende Ausländer und ggf sogar Deutsche. Berlin Muss Landesgesetzgebungskompetenz zum WBS nutzen, Zugang zu Sozialwohnungen in Bln mangels Landesgesetz und AV auch für Deutsche nicht rechtsicher geregelt, letzte AV aus 1986.
SenSW rechtliche Prüfung WBS frür Flüchtlinge: nur NDS geprüft, Ergebnis nicht veröffentlicht, Argument: bei nur 100.000 Sozialwohnungen keine weiteren Berechtigten

- PM Flüchtlingsrat 06.10.2019: Flüchtlinge in Wohnungsnot – SenSW Berlin schließt zahlreiche wohnungslose Geflüchtete weiterhin vom Wohnberechtigungsschein aus **24**

- Wohnungen und WBS für Flüchtlinge statt immer neuer Sammel- und Obdachlosenunterkünfte auf Dauer (Dokumente zum WBS für Flüchtlinge in Berlin) **26**
- Beschluss Landesbeirat für Integration und Migration zum WBS vom 02.12.2019.....**28**
- Entscheidungshilfe SenSW zum WBS für Ausländer in Berlin, Stand Juli 2017.....**30**
- Parteitagsbeschluss SPD Berlin zum WBS für Ausländer und Flüchtlinge – Okt 2019.....**31**
- Berlin hat jetzt ein Einwanderungsamt – 98,4 % positive Entscheidungen - TAZ 18.01.2020....**32**

Konzept zur Errichtung von MUF
wurde seit 2016 nicht überprüft

- Diskussionspapier: Wohnungen statt immer neuer Not- und Sammelunterkünfte **33**

Handlungsfeld 3: Gesundheit

Ankunftszentrum: Zugang zu Krankenversicherungsnachweis der GKV funktioniert erst ca 4 Wo nach Ankunft > Arztbesuche in den ersten 4 Wochen nicht möglich. Vorläufige Bescheinigungen ohne Versicherungsnummer werden von Arztpraxen nicht akzeptiert > Problem KV; GKV; LAF.
ÜbersetzerInnen für niedergel. Ärzte und im Krhs fehlen, zB Charité Wedding und Mitte, zB Vivantes F'hain und Urban, zB Hubertus SZ, Waldfriede SZ, Waldkrhs Spandau usw. - überall müssen Übersetzer von den Geflüchteten mitgebracht werden!
Folge. Kinder übersetzen OP-Vorbereitung für ihre Eltern
Gemeindedolmetschdienst nicht mehr; neu: Sprint eV, hat aber viel zu wenige Kapazitäten, Zugriff nur für LAF-Unterkünfte und Gesundheitsberatungen, nicht für Flüchtlings- und Sozialberatungsstellen:
Gesamtkonzept war an dem Punkt positiv, funktioniert aber nicht

Handlungsfeld 4: Kinder, Jugendliche und Familien und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, inklusive vorschulische Bildung sowie Berufsorientierung und –vorbereitung

Aufenthaltserteilung § 25a funktioniert nicht (s.o. Handlungsfeld 1)

Fehlende Schulplätze in Tempelhof-Schöneberg – es funktioniert noch immer nicht!
GU Grossbeerenstr wurde nach längerer Grundsanierung neu eröffnet mit 210 Plätzen seit Nov. 2019, davon 60 Kinder 6 – 17 Jahre, Bezirk sei davon überrascht gewesen, SenBJW hätte nicht rechtzeitig die nötigen Lehrerstellen bewilligt

Sammelunterkunft der Volkssolidarität im Brebacher Weg Marzahn, Bezirk MH hat mangels Kapazität für Willkommensklassen in der Unterkunft eine **Lagerschule für ca. 80 Kinder aller Altersstufen** eingerichtet, es findet seit Monaten nur 90 Minuten Unterricht am Tag statt – behördlich organisierter Verstoß gegen die Schulpflicht und Segregation statt Integration?

Zusammenstellung: Georg Classen, Flüchtlingsrat Berlin, März 2020

Diese Stellungnahme ist im Rahmen unseres aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds AMIF der Europäischen Union kofinanzierten Projekts „*Gut Beraten - gut Ankommen*".entstanden.

Europa fördert
Asyl-, Migrations-, Integrationsfonds

Europäische Union

30 Seiten Anlagen

FLÜCHTLINGSRAT BERLIN e.V.

Menschenrechte kennen keine Grenzen

Flüchtlingsrat Berlin e.V.
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin
Tel: (030) 22 47 63 11
Fax: (030) 22 47 63 12
buero@fluechtlingsrat-berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de

Presseinformation vom 17. Dezember 2018

Gesamtkonzept zur Integration und Partizipation von Geflüchteten in Berlin: Viel Worte statt Taten

Flüchtlingsrat fordert rasche Lösungen für akute Probleme der Berliner Flüchtlingspolitik statt unverbindlicher Absichtserklärungen

Während die Mängel in der Berliner Asylaufnahme zunehmen und hunderte Menschen unter schäbigsten Bedingungen in den Tempelhofer Flugzeughangars wochenlang auf ihre Registrierung, auf Krankenversorgung und Leistungen zur Deckung des Existenzminimums warten[1], während den Flüchtlingsrat regelmäßig Nachrichten über brutales und rechtswidriges Vorgehen bei Abschiebungen erreichen[2] und Grundrechte in Sammelunterkünften täglich verletzt werden[3], stellt der Senat sein Gesamtkonzept zur Integration und Partizipation Geflüchteter in Berlin vor. Das meiste bleibt unverbindlich oder steht unter Finanzierungsvorbehalt, zentrale Themen fehlen ganz. Positiv zu bewerten ist, dass der Senat zur Erarbeitung des Konzepts in den Dialog mit der Zivilgesellschaft getreten ist.

Wichtige Vorschläge, die zivilgesellschaftliche Akteure in den Prozess eingebracht haben, wie den Wohnberechtigungsschein (WBS) für asylsuchende, geduldete und anerkannte Geflüchtete mit befristetem Aufenthaltstitel fehlen. Es wird viel vom WBS als Vergabekriterium für landeseigene Wohnungen gesprochen, allerdings ohne zu erwähnen, dass in Berlin durch die Maßgaben der Bausenatorin viele Geflüchtete – anders als in einer Reihe anderer Bundesländer – davon nach wie vor explizit ausgeschlossen werden.

Ebenso fehlen Aussagen darüber, wie die gravierenden Organisationsmängel im Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten bei der Registrierung Geflüchteter sowie die Probleme bei der Vergabe neu errichteter Unterkünfte behoben werden sollen (1000de Plätze in neu errichteten Unterkünften stehen leer, weil die Vergabe an Betreiber nicht funktioniert).[4] Und es fehlt ein Bekenntnis zur Achtung der Grundrechte in Sammelunterkünften untergebrachter Geflüchteter, insbesondere der Persönlichkeitsrechte und des Rechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung.

---

[1] PM mit ausführlicher Dokumentation Flüchtlingsrat Berlin vom 10.10.2018: „Wieder katastrophale Zustände in der Berliner Asylaufnahme, www.fluechtlingsrat-berlin.de/aktuelles/presse/

[2] PM Flüchtlingsrat Berlin vom 22.10.2018 und 27.11.2018 „Abschiebungen um jeden Preis?“ und „Horror-Sammelabschiebung unter Federführung Berlins“ www.fluechtlingsrat-berlin.de/aktuelles/presse/

[3] Zum Beispiel Verletzung von Art. 13 GG: Auf Maßgabe des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) wird das Recht der Bewohner*innen, Besuch zu empfangen, massiv beschnitten. In vielen Unterkünften finden zudem routinemäßige, anlassunabhängige Zimmerkontrollen statt, ohne diese vorher mit den Bewohner*innen abzustimmen. Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat kürzlich klargestellt, dass die „Unverletzlichkeit der Wohnung“ aus Art. 13 GG auch in Sammelunterkünften Anwendung findet, siehe www.institut-fuer- menschenrechte.de/publikationen/show/hausordnungen-menschenrechtskonform-gestalten

[4] Fast 1000 Geflüchtete leben zugleich noch in Notunterkünften wie dem Hangar und der Spandauer Schmidt Knobelsdorf Kaserne, vgl. Übersicht Notunterkünfte und Leerstand in LAF-Unterkünften: http://fluechtlingsrat- berlin.de/leerstand_unterkuenfte_laf_dez2018/

Besonders **enttäuschend sind die Ausführungen zum Thema Bleibeperspektiven** (Punkt 1.2.6). Obwohl in der entsprechenden Arbeitsgruppe zahlreiche sehr konkrete Vorschläge für eine bleiberechtsorientierte Umsetzung des Aufenthaltsgesetzes gemacht wurden, stellt das Konzept lediglich auf eine nicht näher erläuterte Stärkung der Berliner Härtefallkommission ab und verweist auf die bereits im Koalitionsvertrag vereinbarte Expert*innen-Kommission zur Überarbeitung der Berliner Anwendungshinweise zum Ausländerrecht.

Einige Vorhaben aus dem Konzept sind **integrationspolitisch kontraproduktiv**. Sie folgen allein finanzpolitischen Erwägungen, so die Reduzierung des Personaleinsatzes in vielen Flüchtlingsunterkünften (Punkt 2.2.3) oder der Ausbau von Sonderkitas mit pädagogischem Substandard auf dem Gelände von Sammelunterkünften, in denen die Flüchtlingskinder unter sich bleiben, etwa durch die private Firma „Edusation/Der kleine Stern" (Punkt 4.6.3). Vorschulischer Spracherwerb wird hier nicht gefördert, sondern verhindert. Segregation satt Integration.

Der Bau von „Modularen Unterkünfte (MUF)" wird als „dezentrale Unterbringung" bezeichnet, die der Integration der Geflüchteten und der Akzeptanz der Anwohnerschaft dienen würde. Bei den MUF handelt es sich um Sammelunterkünfte mit 300 bis 500 Plätzen, in die wohnungslose Flüchtlinge durch die Sozialbehörden eingewiesen werden – ohne Mietvertrag und ohne Mieter*innenrechte. Statt immer neuer Sammelunterkünfte braucht es schnelle Maßnahmen, um Geflüchtete am regulären Wohnungsmarkt gleichberechtigt teilhaben zu lassen.[5]

Positiv zu bewerten sind u.a. der geplante Ausbau der Sprachkursangebote für alle Geflüchteten auch über das Niveau A2 hinaus (Punkt 4.9.3), die Stärkung der Beratung im Willkommenszentrum und der Beratungsstelle beim Integrationsbeauftragten, das Bekenntnis zu einer großzügigen Erteilungspraxis der Ausbildungsduldung (Punkt 5.3.7), sowie der geplante Ausbau der Beratungsstruktur für wohnungssuchende Geflüchtete (Punkt 2.4.2).

„Zwei Jahre nach Aufnahme der Regierungsgeschäfte legt der Senat ein Gesamtkonzept vor, das einige gute Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag aufgreift, jedoch bei wichtigen Themen hinter diesem zurückbleibt. Vieles aus dem Koalitionsvertrag hätte längst umgesetzt werden müssen, wie z.B. eine großzügigere Umsetzung der Bleiberechtsregelungen in §25a und 25b AufenthG oder die Schließung der Unterkunft in den Tempelhofer Hangars, die Stärkung der Stelle der Abschiebebeobachterin usw. Dazu steht nichts in dem Konzept. So bleibt fraglich, welchen Mehrwert das mit einem immensen Zeit- und Arbeitsaufwand für Verwaltung und Zivilgesellschaft erarbeitete Gesamtkonzept bietet", so Martina Mauer, Mitarbeiterin des Flüchtlingsrat Berlin.

Georg Classen, Sprecher des Flüchtlingsrats kritisiert das Beteiligungsverfahren: *„Der Senat hat ein dreiviertel Jahr gebraucht, um das im Herbst und Winter 2017 mit Teilen der Zivilgesellschaft diskutierte Konzept aufzuschreiben und in einem rein verwaltungsintern geführten Dialog weichzuspülen. Im Ergebnis findet sich vieles nicht wieder, was seinerzeit von der Zivilgesellschaft eingebracht wurde. Wenn der Senat mit weniger als einer Woche Vorlauf das mit Anlagen mehr als 600 Seiten umfassende Konzept veröffentlicht, um darüber mit der Zivilgesellschaft zu sprechen, ist er offenbar mehr an PR als an einem echten Dialog interessiert. Auch die Choreografie der heutigen Veranstaltung, die an einem Werktag von 11 bis 16.30 Uhr de facto die ehrenamtlich engagierte Zivilgesellschaft ausschließt, sowie Musikeinlagen, die offenbar die Diskussion im Plenum ersetzen sollen, sprechen für PR statt Dialog."*

Pressekontakt: Flüchtlingsrat Berlin, buero@fluechtlingsrat-berlin.de, Tel: 030 / 224 76 311

[5] Vgl. Forderungen des Flüchtlingsrats an Senat, Bezirke und die Wohnungswirtschaft: „Wohnungen für alle statt immer neuer Obdachlosenunterkünfte", vorgelegt zum „*Runden Tische Alternativen zur öffentlichen Unterbringung geflüchteter Menschen*" von SenSW und SenIAS: http://fluechtlingsrat-berlin.de/wp- content/uploads/FR_Wohnungen_statt_Lager_Juli2018.pdf

Mitwirkungspflicht eines Minderjährigen unter Vormundschaft?

Betreff: Besprechung am 4.3. mit dem Flüchtlingsrat Berlin
Datum: Mon, 9 Mar 2020 14:31:47 +0000
Von: Ronald Reimann | Xenion <Ronald.Reimann@Xenion.org>
An: ....@senbjf.berlin.de

Sehr geehrte...,

anliegend erhalten Sie zwei Beschlüsse des OVG Berlin-Brandenburg zu Fragen der Mitwirkungspflicht eines Minderjährigen, der unter Amtsvormundschaft steht. Zu entscheiden war, ob ein etwaiges Fehlverhalten des Amtsvormundes negative ausländerrechtliche Folgen für den Minderjährigen begründen darf. Das OVG geht davon aus, dass ein Verschulden des Amtsvormundes in gleicher Weise der Ausländerbehörde zuzurechnen ist, da beide demselben Rechtsträger angehören: „*Soweit diesen (den Amtsvormund; RR) ein Verschulden an dem Unterbleiben von Mitwirkungshandlungen träfe, wäre dies nicht nur dem von ihm vertretenen Antragsteller sondern in gleicher Weise dem Antragsgegner zuzurechnen*."

Ferner wird die besondere Pflicht der Ausländerbehörde betont, einen (Amts-)Vormund auf ausländerrechtliche Pflichten hinzuweisen, wenn aus einem Unterlassen von Pflichten eines Amtsvormundes negative Folgen gezogen werden sollen: Es hätte „*einer konkreten Aktualisierung dieser Pflichten durch die Ausländerbehörde bedurft (...), um aus einer mangelnden Mitwirkung negative ausländerrechtliche Folgen ziehen zu können*".

Wir haben letzte Woche über die Konstellation gesprochen, ob aus der fehlenden ausländerbehördlichen Erfassung Minderjähriger, die sich in Obhut des Landesjugendamtes befunden haben, die rechtliche Folge abgeleitet werden kann, dass diese „*ausländerbehördlich nicht erfassten Zeiten*" nunmehr bei den erforderlichen 4 Jahren für das Bleiberecht nach § 25 a AufenthG nicht mitzählen sollen. Dem steht entgegen, dass den betroffenen Minderjährigen in diesen Zeiträumen in jedem Falle das rechtliche Abschiebungshindernis nach § 58 Abs. 1a AufenthG zur Seite stand. Die fehlende ausländerbehördliche Erfassung kann nicht zu Lasten der Minderjährigen gewertet werden, da dem Landesjugendamt der Aufenthalt bekannt war und beide behördlichen Stellen demselben Rechtsträger, dem Land Berlin zugehören. Dies lässt sich unseres Erachtens aus den beiden OVG-Entscheidungen auch für die hiesige Konstellation ableiten.

Ferner füge ich die Entscheidung des BVerwG vom 18.12.2019 bei, in der das Gericht die Bedeutung der *faktischen* Duldung hervorhebt: „*Geduldet ist ein Ausländer, wenn ihm eine rechtswirksame Duldung erteilt worden ist (...)oder wenn er einen Rechtsanspruch auf Duldung hat. Ein Rechtsanspruch auf Duldung ist jedenfalls dann ohne weiteres ausreichend, wenn die Abschiebung im Sinne von § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist. Da die Behörde bei Vorliegen dieser Voraussetzungen verpflichtet ist, dem Ausländer eine Duldung von Amts wegen zu erteilen (...), kann es diesem nicht zum Nachteil gereichen, wenn sie dieser Pflicht im Einzelfall trotz Vorliegens der Voraussetzungen nicht nachkommt und den Aufenthalt lediglich faktisch duldet*." (Rn. 24)

Unter Berücksichtigung der faktischen Duldung waren die Minderjährigen in Obhut des Landesjugendamtes „*geduldet*", auch wenn sie von der zuständigen Fachbehörde keine Bescheinigung hierüber hatte, dem Land Berlin der Aufenthalt der Minderjährigen aber bekannt war und für die Minderjährigen gesorgt worden ist.

Ferner weist das BVerwG (Rn. 26) darauf hin, dass auch Zeiten einer sog. „*Verfahrensduldung*" für die erforderlichen Aufenthaltszeiten in § 25b AufenthG ausreichend ist (gleicher Wortlaut wie bei § 25a).

Wir wären Ihrem Referat sehr dankbar, wenn Sie sich, ggf. auch mit diesen juristischen Argumenten, für die Anerkennung dieser Aufenthaltszeiten im Rahmen des § 25a einsetzen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Ronald Reimann
Projektkoordinator AKINDA

XENION Psychosoziale Hilfen für politisch Verfolgte e.V.
Dudenstr. 78
10965 Berlin
Tel. 030 880 6673 74
Telefonische Sprechzeiten: Di 15-19 Uhr, Mi 10-13 Uhr, Fr 10-13 Uhr
Fax 030 138 807 84
E-Mail akinda@xenion.org
www.akinda-berlin.org
www.xenion.org

Anlagen:
OVG BE-BB 28.08.2019, 3 S 70.19, www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de
OVG BE-BB 12.11.2018, 3 S 89.18, www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de
BVerwG 18.12.2019, 1 C 34.18, www.bverwg.de/181219U1C34.18.0

VAB zu § 25a und § 25b AufenthG – anrechenbare Wartezeiten zur Legalisierung sozial integrierter Langzeitgeduldeter

Anrechnung der Aufenthaltszeiten mit „Quasi-Duldungen", „Quasi-Aufenthaltsgestattungen“ und "Grenzübertrittsbescheinigungen" auf die 4-, 6- bzw. 8-jährige Wartefrist für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Langzeitgeduldete nach § 25a und § 25b AufenthG.

Zeiten, in denen Ausländer sich bei den Berliner Jugend-, Sozial- und Asylbehörden gemeldet haben, wegen Überlastung der Behörden oder mangels Vormunds aber nicht zeitnah asyl- oder ausländerrechtliche Anträge stellen konnten, sind auf die Wartefrist nach §§ 25a/b AufenthG anzurechnen.

I. *In 2014 bis 2016 kam es wegen Überlastung der nach § 20 – 22 AsylG für das* ***Asylgesuch*** *zuständigen Berliner* ***Landesaufnahmebehörde LAGeSo*** *Turmstr. zu* ***Wartezeiten von vielen Monaten****, nicht selten einem Jahr und mehr. Es erfolgte zwar eine provisorische Unterbringung und Versorgung in Turnhallen usw., ohne dass die Schutzsuchenden aber eine Möglichkeit hatten, zeitnah einen förmlichen Asylantrag zu stellen. In 2015 wurden in Berlin* ***ca. 60.000 Asylgesuche*** *gestellt. Auch die Registrierung des Asylgesuchs erfolgte häufig erst mit Verzögerungen. Nur ein kleinerer Teil der Asylsuchenden wurde auf andere Länder verteilt. Hinzu kamen Zuweisungen aus anderen Ländern nach Berlin.*

Vorrang hatte bei LAGeSo und SenBJW die Unterbringung und Versorgung der Schutzsuchenden *und die Vermeidung von Obdachlosigkeit - zu der es dennoch immer wieder kam. Vorsprachen zur förmlichen Asylantragstellung beim BAMF waren seinerzeit nur mit einem von LAGeSo als Landesaufnahmestelle benannten Termin möglich (§ 23 AsylG). Die nach Monaten schließlich vom LAGeSo vergebenen Termine wurden seitens des BAMF Askanierring (später wurden Außenstellen in Lichtenberg und Charlottenburg eröffnet) wegen Überlastung immer wieder um drei Monate aufgeschoben.* ***Förmliche Asylanträge konnten erst ca. 6 bis 12 Monate nach Einreise gestellt werden.***

II. *Für* ***unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (UMF)*** *war und ist die Senatsverwaltung für Jugend (****SenBJW*** *bzw. jetzt SenBJF) als Landesaufnahmebehörde zuständig. Im Rahmen der „Inobhutnahme“ ist nach § 42 Abs. 2 SGB VIII mit dem UMF ein Clearing zum Hilfebedarf durchzuführen, das den familiären Hintergrund, den materiellen, psychosozialen und medizinischen Hilfebedarf, den Bildungsbedarf und bei UMF auch Einreise- und Fluchtgründe und die ausländer- und asylrechtliche Antragstellung umfassen sollte. Während der Inobhutnahme ist der Minderjährige unterzubringen und zu versorgen, § 42 Abs 1 SGB VIII. Gemäß § 42 Abs. 3 SGB VIII hat SenBJW unverzüglich die Bestellung eines Vormunds zu veranlassen.*

Ab 1.11.2015 kamen Verfahren zur bundesweiten Verteilung und zur Altersfeststellung hinzu (§§ 42 a – f SGB VIII). Ebenfalls ab 1.11.2015 wurde im AsylG und im AufenthG die Handlungsfähigkeit von 16 auf 18 Jahre heraufgesetzt. Auch 16 und 17-jährige benötigten seitdem einen Vormund, um einen Duldungs- oder Asylantrag zu stellen (§ 12 AsylG, § 80 AufenthG).

*Als Aufnahmeeinrichtung hatte und hat die Senatsverwaltung die FSD-Stiftung in der Zehlendorfer Wupperstraße mit Unterbringung, Versorgung und erster Registrierung beauftragt (****Erstaufnahme- und Clearingstelle -EAC****). Von dort erfolgt ggf. die Weiterleitung in weitere Unterkünfte, seinerzeit oft in provisorisch genutzte Ferienobjekte. Anfang 2016 waren* ***ca. 4.000 UMF durch SenBJW provisorisch untergebracht****.*

*Zu Problemen kam es wegen Überlastung der EAC, systematischer Abweisung in Begleitung eines volljährigen Verwandten (zB Geschwister, Onkel) eingereister Flüchtlinge, mangelhafter Versorgung (fehlende Krankenscheine, keine BVG-Tickets, Taschengeld nur 1 Euro/Tag!), fehlender Aufklärung durch die in den Notunterkünften eingesetzten Betreuer über Rechte und Pflichten nach AufenthG und AsylG und wegen unterlassener Einsetzung eines Vormundes. „****Termine zur Inhobhutnahme****“ bei SenBJW wurden immer weiter verschoben und fanden oft erst 12 Monate nach Einreise statt. Mangels ausländer- und asylrechtlich handlungsfähigen* ***Vormunds****, ohne "Clearing" und ohne Beratung und Betreuung hinsichtlich ausländer- und asylrechtlicher Antragstellungen* ***konnten die UMF keine Anträge zeitnah zur Einreise*** *stellen.*

III. *Anstelle der nach dem AufenthG eigentlich zu erteilenden Duldung wurden und werden von der* ***Ausländerbehörde*** *bzw. vom Landesamt für Einwanderung in der Praxis häufig nur eine* ***Grenzübertrittsbescheinigung****,* ***Passeinzugsbescheinigung*** *o.ä. Bescheinigung erteilt, obwohl eine Abschiebung tatsächlich und/oder rechtlich unmöglich und/oder auch gar nicht beabsichtigt ist.*

Nicht als „Duldung" ausgestellte Bescheinigungen *unterschiedlicher Art erhielten in Berlin vielfach auch* ***UMF****, die sich bei der Ausländerbehörde ohne Asylantrag registrieren ließen. Auf sie wurde insbesondere in 2016/2017 erheblicher Druck seitens der ABH ausgeübt, einen Asylantrag zu stellen, wobei die ABH entgegen der gesetzlichen Regelungen scheinbar auch 16 und 17jährige als asyl- und ausländerrechtlich handlungsfähig behandelte.*

Dabei ergibt sich für UMF regelmäßig ***ein gesetzlicher Duldungsanspruch aus § 58 Abs. 1a AufenthG****, solange die Behörde nicht für den konkreten Einzelfall sichergestellt hat, dass eine kindgerechte Aufnahme im Herkunftsland erfolgen wird.*

IV. ***Das Ausländerrecht sieht ein Aufenthaltsrecht unterhalb des Status der „Duldung" nicht vor.*** *Wer nicht geduldet wird ist abzuschieben. Wer nicht abgeschoben werden kann ist zu dulden. Anrechenbar auf die Wartezeit für das humanitäre Bleiberecht nach §§ 25a/b AufenthG sind daher alle Zeiten, in denen ein Ausländer sich mit Wissen der Behörden hier aufgehalten hat, sich bei den Behörden gemeldet und diesen zur Verfügung gestellt hat und nicht abgeschoben worden ist. Dies gilt auch für Zeiten einer* ***faktischen Duldung****, etwa mit* ***Grenzübertrittsbescheinigung*** *(BVerwG 18.12.2019, 1 C 34.18).*

Etwas anderes gilt nach dem AufenthG nur für Zeiträume, in denen eine Duldung nach § 60b AufenthG (sog. ***Duldung light****) erteilt worden ist (§ 60 b Abs. 5 AufenthG). Diese Zeiten werden nicht mitgerechnet, die Wartefrist beginnt nach einer Duldung light aber nicht von vorn.*

Zeiten, in denen Ausländer sich ***bei den Jugend-, Sozial- und/oder Asylbehörden gemeldet haben*** *und dort provisorisch registriert und versorgt worden sind, in denen sie aufgrund der Überlastung der zuständigen Behörden nicht zeitnah asyl- oder ausländerrechtliche Anträge stellen konnten, in denen Asylverfahren, Bestellung von Vormündern, ED-Behandlungen usw. erst mit erheblicher Verspätung eingeleitet wurden konnten,* ***sind auf die Wartezeit für das Bleiberecht nach §§ 25a/b AufenthG anzurechnen.***

Die eingetretenen ***Verzögerungen hat das Land Berlin zu vertreten****, nicht die betroffenen Menschen, die unter den Verhältnissen – unzumutbare Wartezeiten, Gewalt an den Behörden, unterlassene bzw. mangelhafte Versorgung, mangelhafte Unterbringung usw. - massiv zu leiden hatten. Sie können im Nachhinein auch nicht mittelbar für das Behördenchaos 2015/16 verantwortlich gemacht werden, indem die Zeiten für das humanitäre Bleiberecht nicht angerechnet werden.*

Ein zu irgendeinem Zeitpunkt gestellter Asylantrag ist keine Voraussetzung für das Bleiberecht *nach §§ 25a/b AufenthG (BVerwG 18.12.2019, 1 C 34.18). Erst Recht zählt die Aufenthaltszeit nicht erst ab Asylantrag, so dass § 87c AsylG (fiktives Datum Asylantrag) keine Bedeutung zukommt. Vielmehr zählen alle Zeiten mit Aufenthaltserlaubnis, Duldung oder Aufenthaltsgestattung für die 4-/6-/8-jährige Wartefrist, mit Ausnahme nur der Zeiten mit einer Duldung nach § 60 b AufenthG.*

Ein Verweis auf individuelle Härteregelungen wie § 23a AufenthG hilft angesichts der ***großen Zahl*** *betroffener Menschen nicht weiter.*

VAB § 60a AufenthG – Beratungs-, Informations- und Hinweispflichten des Landesamtes für Einwanderung

Beratung, Informations- und Hinweispflicht des Landesamtes für Einwanderung zur Legalisierung Langzeitgeduldeter (§§ 25a, 25b, 25 Abs. 5 AufenthG), zu den Voraussetzungen der Ausbildungsduldung und zu den im Einzelfall konkret geforderten Mitwirkungshandlungen zur Beschaffung eines Identitäts- bzw. Reisedokumentes und dazu, wer ggf. die Kosten trägt.

Dies gilt ebenso für die Beratung, Informations- und Hinweispflicht zu Beschäftigungsverbot und Beschäftigungsduldung (§§ 60 b – d) und zur Aufenthaltsverfestigung (§§ 9 bis 9c, § 26, § 35).

(> VAB §§ 60b, 60 c, 60d, §§ 25a, 25b, 25 Abs. 5; §§ 9 bis 9c, 26, 35 AufenthG; § 82 Abs. 3AufenthG!)

Der Innensenator verweist darauf, dass bei der ABH/LEA für die Beratung der Antragstellenden keine Kapazitäten vorhanden seien und dies auch eher Aufgabe der NGOs und von SenIAS sei. Gut integrierte Langzeitgeduldete würden aber bereits zur Antragstellung beraten und auf Bleiberechtsregelungen hingewiesen. Wenn dies so ist, sollte es auch in die VAB zu §§ 60a bis 60 d AufenthG aufgenommen und konkretisiert werden.

*Insbesondere bei den **Mitwirkungspflichten zur Passbeschaffung** ist es unumgänglich, dass die Behörde **individualisierter Auskünfte** erteilt, welche konkreten Handlungsschritte sie von dem Betroffenen erwartet und welche Folgen eine Nichterfüllung hat.*

***Je nach Herkunftsland** und der Behörde im Einzelfall **bereits vorliegenden Dokumenten** können sich völlig unterschiedliche Anforderungen an die Art der beizubringenden Dokumente und die jeweils zu erfüllenden zumutbaren Handlungen zu deren Beschaffung ergeben. Das Landesamt für Einwanderung sollte hierzu beraten und herkunftslandspezifische, ggf. individuell anzupassende **To-Do-Listen** erstellen.*

*Die Begründung der mit dem Zuwanderungsgesetz in **§ 82 Abs. 3 AufenthG** neu geregelten **Hinweispflichten der Ausländerbehörden** lautet:*

*„**Über § 25 VwVfG und § 70 Abs. 1 Satz 4 AuslG hinausgehend soll der Ausländer nicht nur auf seine Mitwirkungspflichten nach Absatz 1, sondern über seine wesentlichen Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz informiert werden. Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass die Adressaten des Ausländergesetzes häufig aus sprachlichen und sozialen Gründen, mangelnder Vertrautheit mit der deutschen Behördenorganisation sowie der Komplexität der Rechtsmaterie Schwierigkeiten haben, ihre Rechte und Pflichten zu überschauen**.“ (BT-Drs 15/420, S. 96).*

Diesen Pflichten wird die Behörde nicht gerecht, wenn lediglich auf den Gesetzeswortlaut oder in allgemeiner Form auf die gesetzlich normierten Mitwirkungshandlungen hingewiesen wird (so auch OVG NRW, B. v. 05.06.2008, 18 E 471/08, InfAuslR 2008, 417 ff.).

*Die derzeit in der Praxis ohne jede individuelle Erläuterung an Ausländer mit Duldung ausgegebenen, für **alle Herkunftsländer gleichlautenden Merkblätter** zur Passbeschaffung enthalten keinen konkretisierte individuellen Handlungsanforderungen und weisen auch nicht auf die mögliche Option eines Bleiberechts hin:*

https://fluechtlingsrat-berlin.de/Dokumente_Mitwirkung_Duldung_Light

Dokumente zum LAGeSo und SenBJW-Chaos 2015/16

1 ABH und SenInn > Aufenthaltserlaubnis nach 25a AufenthG setzt Asylantrag voraus?

Minderjährige ausländer- und asylrechtlich handlungsfähig? Wartezeit nach § 25a AufenthG erst ab Asylantrag? Asylantrag für UMF im Nov 2015 beim LAGeSo zu stellen?
https://fluechtlingsrat-berlin.de/mazanke_seninn_schriftwechsel_25a_eac-zeiten/

Anmerkung: Asylantrag ist keine Voraussetzung für 25a (vgl. BVerwG 18.12.2019, 1 C 34.18, www.bverwg.de/181219U1C34.18.0. LAGeSo ist für UMF nicht zuständig. LAGeSo war im Nov 2015 für UMF nicht zumutbar zu erreichen. UMF haben Abschiebeschutz nach § 58 Ab 1a AufenthG, solange zust. Behörden keine kindgerechte Aufnahme in HKL geklärt haben. Ohne Vormund war für Mdj kein Asylantrag und kein Duldungsantrag möglich. SenBJW verantwortet verzögerten Einsatz Vormund und Antrag ABH/Asyl.

2 Terminzettel Aufnahme UMF Wupperstr

Frist zur Inobhutnahme betrug seinerzeit 6 Mte, ggf. verlängerbar
https://fluechtlingsrat-berlin.de/terminzettel_inobhutnahme_senbjw/

3 Sammlung Aufenthaltsdokumente Asylchaos Berlin 2015/2016

Beispiele Asylgesuch am LAGeSo und bei SenBJW
https://fluechtlingsrat-berlin.de/lageso_senbjw_aufenthaltsdokumente_2015-16/

4 Beispiel Terminzettel LAGeSo

11.9.2015 > mehrfach verschoben auf 19.1.2016 Termin zur Registrierung
https://fluechtlingsrat-berlin.de/lageso_senbjw_aufenthaltsdokumente_2015-16/

5 Beispiel nach Registrierung LAGeSo Frist für förmlichen Asylantrag BAMF 6 Mte

https://fluechtlingsrat-berlin.de/lageso_senbjw_aufenthaltsdokumente_2015-16/

6 Problemdarstellung FR Berlin zur Situation der UMF – Berliner Praxis versus Rechtslage

für Runden Tisch Flüchtlinge von SenSoz Czaja am 4.12.2015
http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/UMF_Berlin_Praxis_versus_Rechtslage.pdf

7 Anwendungshinweise MI Nds zu 25a/b:
Auch Bescheinigung, GÜB und faktische Duldung zählen als Wartezeiten mit

Anwendungshinweise zu § 25b RdErl. d. MI v. 03.07.2019 — 14.31-12230/1-8 (§ 25b)
www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2019/07/20190703_Nds_Anwendungshinweise_§25b_AufenthG.pdf

Ein ununterbrochener Aufenthalt im Bundesgebiet liegt vor, wenn der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, Duldung oder Aufenthaltsgestattung zum Zeitpunkt der Entscheidung durchgängig seit mindestens sechs bzw. acht Jahren nachgewiesen werden kann. Das Vorliegen von Duldungsgründen ist ausreichend; Zeiten, in denen die Ausländerin oder der Ausländer **faktisch geduldet** war, sind anzurechnen.

Die Zeiten des Besitzes einer **GÜB** oder einer ausländerbehördlichen **Bescheinigung** über die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen unterbrechen die geforderte Aufenthaltsdauer nicht, da die oder der Betroffene während dieses Zeitraums als faktisch geduldet im Sinne des § 25b AufenthG anzusehen ist.

MI Nds Anwendungshinweise zu § 25a RdErl. d. MI v. 03.07.2019 — 14.31-12230/1-8 (§ 25a)
www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2019/07/20190703_Nds_Anwendungshinweise_§-25a-AufenthG.pdf

Das Vorliegen von Duldungsgründen bzw. ein (faktischer) Duldungsanspruch ist ausreichend. Auf den Duldungsgrund kommt es hierbei nicht an. Die fehlende schriftliche Bescheinigung nach § 60a Abs. 4 AufenthG steht einer Begünstigung nicht entgegen. Sind Betroffene im Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung (**GÜB**) oder einer ausländerbehördlichen **Bescheinigung** über die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen, sind sie während dieses Zeitraums als faktisch geduldet im Sinne des § 25a AufenthG anzusehen.

Der Aufenthalt im Bundesgebiet und der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, Duldung oder Aufenthaltsgestattung muss zum Zeitpunkt der Entscheidung durchgängig seit mindestens vier Jahren nachgewiesen werden können. Das Vorliegen von Duldungsgründen ist ausreichend; Zeiten, in denen die Ausländerin oder der Ausländer **faktisch geduldet** war, sind anzurechnen.

8 BVerwG zum humanitären Aufenthalt nach § 25 b AufenthG: Zeiten mit de-fakto Duldung und Verfahrensduldung sind anrechenbarer Voraufenthalt

BVerwG 18.12.2019, 1 C 34.18, www.bverwg.de/181219U1C34.18.0

Das BVerwG stellt klar, dass es bei Voraufenthaltszeiten für § 25b AufenthG nicht darauf ankommt, ob tatsächlich eine Duldung, d.h. Aussetzung der Abschiebung, erteilt wurde. Ausreichend ist, dass ein Abschiebungshindernis bestand und deswegen ein Anspruch auf die Duldung bestand. Damit dürften Aufenthaltszeiten Geflüchteter, die ab 2015 aufgrund der "Flüchtlingskrise" erst mit deutlicher Verzögerung gestattet oder geduldet wurden, in die Wartezeit nach §§ 25a und 25b AufenthG einzubeziehen sein, denn aufgrund des Schutzgesuchs war die Abschiebung rechtlich unzulässig.

Das Bundesverwaltungsgericht hat auch klargestellt, dass sog. "Verfahrensduldungen" für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen gemäß § 25b AufenthG zu berücksichtigen sind (gegen OVG Münster und OVG Berlin-Brandenburg, worauf die sich bislang die VAB stützten).

9 BVerfG: In Berlin aufgewachsene Libanesin als „faktische Inländerin“ – zum humanitären Aufenthaltsrecht nach § 25 Abs. 5 AufenthG und Art. 8 EMRK

BVerfG 29.01.2020 - 2 BvR 690/19 www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/01/rk20200129_2bvr069019.html

Die Berliner Ausländerbehörde wollte eine in Berlin geborene und aufgewachsene alleinstehende 21jährige Libanesin mangels Integration und wegen relativ geringer Straftaten in den Libanon abschieben. Die Frau hat dort nie gelebt. Das OVG BE-BB hatte die Entscheidung gebilligt. Seit ihrem 5. Lebensjahr hatte die ABH anstelle der bis dahin geltenden humanitären Aufenthaltsbefugnis nur noch "Fiktionsbescheinigungen" erteilt. Dies hat die Integration maßgeblich behindert.

Der Fall zeigt die Härte, mit der die Berliner ABH ein humanitäres Bleiberecht verhindert. Das BVerfG hat die Sache ans OVG zurückverwiesen. Das OVG habe sich weder mit Art. 8 EMRK zur Bedeutung "*faktische Inländerin*" noch mit der humanitären Aufenthaltserteilung nach § 25 Abs. 5 AufenthG ernsthaft auseinandergesetzt.

10 Hinweis- und Informationspflicht und Beratung durch das Landesamt

Merkblätter ABH zu Duldung Light nach § 60 b
https://fluechtlingsrat-berlin.de/Dokumente_Mitwirkung_Duldung_Light

Eine über die Aushändigung dieser Merkblätter hinausgehende Beratung findet nicht statt. Die Merkblätter wurden zwar übersetzt, bleiben aber auch in deutscher Sprache für juristische Laien unverständlich (Verweise auf diverse Paragrafen des Passgesetzes, Zumutbarkeit Erfüllung der Wehrpflicht, Zumutbarkeit Freiwilligkeitserklärung, keine Hinweise auf Bleiberecht § 25 V, § 25a/b und auf Beratungsangebote).

Diese Ausfertigung erhält die unterzeichnende Person

An das
Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten
Darwinstraße 14-18
10589 Berlin

Anerkenntnis der Zahlung von Eigenanteilen
(dreifache Ausfertigung)

Ich,
1.) [redacted]

und die Mitglieder meiner Bedarfsgemeinschaft

2.) [redacted]

Nummer Bedarfsgemeinschaft: [redacted]

ID/Az Leistungsberechtigte/r : **0**

Straße, Hausnummer [redacted]

Postleitzahl, Wohnort: [redacted]

erkenne zur selbständigen Begründung der Zahlungsverpflichtung an, dass ich/wir einen Eigenanteil für die Unterbringungskosten monatlich in Höhe des in der Kostenübernahmeerklärung vom 03.01.2020 ausgewiesenen Betrages von derzeit **30,00 Euro** (monatlich) für die Zeit von **03.01.20** bis **30.06.20** an das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten schulde/schulden.

6

Der an das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten zu entrichtende Eigenanteil richtet sich auch in der Folge immer nach dem in der jeweiligen Kostenübernahmeerklärung ausgewiesenen Betrag, soweit auf Grund von Änderungen des Anspruchs auf Leistungen nach dem SGB II eine geänderte oder neue Kostenübernahmeerklärung durch den Leistungsträger Jobcenter Berlin Marzahn-Hellersdorf ausgestellt wird.
Die Verpflichtung zur monatlichen Erstattung des Eigenanteils endet mit Ablauf der in der Kostenübernahmeerklärung des zuständigen Leistungsträgers genannten Zuweisungszeit, soweit diese nicht verlängert wird.
Hiermit wird ein von einem etwaig zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis/ Nutzungsverhältnis durch die erfolgte Unterbringung getrenntes und selbständiges Schuldverhältnis begründet.

Die Kosten für Unterbringung und Verpflegung sind nach Rechnungslegung innerhalb von 14 Tagen zu überweisen an:

Landeshauptkasse
Klosterstr. 59
10179 Berlin
IBAN: DE 47 1001 0010 0000 0581 00
BIC: PBNKDEFF100 Postbank Berlin

Verwendungszweck wird Ihnen vom LAF mitgeteilt.

Hinweis: Die Angaben zur Person werden vom LAF nur für die Abrechnung von Kosten für Unterkunft und Heizung verwendet.

03. Jan. 2020

Ort, Datum

Unterschrift (Schuldner)

Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten
Leistungsgewährung

Berlin

Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten
Postfach 301409, 10721 Berlin (Postanschrift)

[redacted]

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)
[redacted]

Dienstgebäude:
Darwinstraße 14
10589 Berlin

Bearbeiter/in:
Stacy Kühn

E-Mailadresse:
Stacy.Kuehn@LAF.berlin.de
SG_Statusgewandelte@LAF.berlin.de
(nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG: post@laf.berlin.de

Datum: 21.11.2019

Rechnung [redacted] (EZ)

ID des Leistungsempfängers: [redacted]
BG-Nummer bzw. OPEN-Aktenzeichen / Geschäftszeichen des Leistungsempfängers:
[redacted]

Untergebrachte Personen:

Name, Vorname	GebDat.	Von	Bis	Tage	Eigenanteil
[redacted]	[redacted]	01.10.19	31.10.19	31	30,00

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie sind in einer öffentlich rechtlichen Einrichtung des Landes Berlin untergebracht. Sie erzielen Einkommen und erhalten ergänzend Sozialleistungen. Aufgrund Ihres Einkommens müssen Sie sich an den Kosten Ihrer Unterbringung in der Einrichtung des [redacted] für den Abrechnungszeitraum von 01.10.2019 bis 31.10.2019 beteiligen.

Für die Dauer des o.g. Abrechnungszeitraumes wird Ihnen nach den von Ihrer Leistungsbehörde eingereichten Unterlagen ein Betrag in Höhe von 30,00 EUR in Rechnung gestellt. Dieser Betrag wurde auf den maximal zu zahlenden Eigenanteil für 1 Person(en) begrenzt.

Die Kosten der Unterbringung sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung, unter Angabe des nachfolgend genannten **Verwendungszwecks**, zu überweisen an:

Landeshauptkasse
Klosterstraße 59
10719 Berlin

Postbank Berlin
IBAN: DE 47 1001 0010 0000 0581 00
BIC: PBNKDEFF100

Verwendungszweck [redacted]

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten
Leistungsgewährung

Berlin

Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten
Postfach 301409, 10721 Berlin (Postanschrift)

[redacted]

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)
[redacted]

Dienstgebäude:
Darwinstraße 14
10589 Berlin

Bearbeiter/in:
Ramona Paun

E-Mailadresse:
Ramona.Paun@LAF.berlin.de
SG_Statusgewandelte@LAF.berlin.de
(nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG: post@laf.berlin.de

Datum: 05.12.2019

Rechnung [redacted] (EZ)

ID des Leistungsempfängers: [redacted]
BG-Nummer bzw. OPEN-Aktenzeichen / Geschäftszeichen des Leistungsempfängers:
[redacted]

Untergebrachte Personen:

Name, Vorname	GebDat.	Von	Bis	Tage	Eigenanteil
[redacted]	[redacted]	01.11.19	30.11.19	30	29,99
[redacted]	[redacted]	01.11.19	30.11.19	30	
[redacted]	[redacted]	01.11.19	30.11.19	30	
[redacted]	[redacted]	01.11.19	30.11.19	30	

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie sind in einer öffentlich rechtlichen Einrichtung des Landes Berlin untergebracht. Sie erzielen Einkommen und erhalten ergänzend Sozialleistungen. Aufgrund Ihres Einkommens müssen Sie sich an den Kosten Ihrer Unterbringung in der Einrichtung des [redacted] Berlin für den Abrechnungszeitraum von 01.11.2019 bis 30.11.2019 beteiligen.

Für die Dauer des o.g. Abrechnungszeitraumes wird Ihnen nach den von Ihrer Leistungsbehörde eingereichten Unterlagen ein Betrag in Höhe von 29,99 EUR in Rechnung gestellt. Dieser Betrag wurde auf den maximal zu zahlenden Eigenanteil für 4 Person(en) begrenzt.

Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten
Leistungsgewährung

Berlin

Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten
Postfach 301409, 10721 Berlin (Postanschrift)

[redacted]
[redacted]
[redacted] Berlin

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)
[redacted]

Dienstgebäude:
Darwinstraße 14
10589 Berlin

Bearbeiter/in:
[redacted]

E-Mailadresse:
[redacted]
SG_Statusgewandelte@LAF.berlin.de
(nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG: post@laf.berlin.de

Datum: 16.01.2020

Rechnung [redacted] (EZ)

ID des Leistungsempfängers: [redacted]
BG-Nummer bzw. OPEN-Aktenzeichen / Geschäftszeichen des Leistungsempfängers:
[redacted]

Untergebrachte Personen:

Name, Vorname	GebDat.	Von	Bis	Tage	Eigenanteil
[redacted]	[redacted]	01.12.19	31.12.19	31	103,94
[redacted]	[redacted]	01.12.19	31.12.19	31	
[redacted]	[redacted]	01.12.19	31.12.19	31	

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie sind in einer öffentlich rechtlichen Einrichtung des Landes Berlin untergebracht. Sie erzielen Einkommen und erhalten ergänzend Sozialleistungen. Aufgrund Ihres Einkommens müssen Sie sich an den Kosten Ihrer Unterbringung in der Einrichtung des LAF, [redacted], [redacted] Berlin für den Abrechnungszeitraum von 01.12.2019 bis 31.12.2019 beteiligen.

Für die Dauer des o.g. Abrechnungszeitraumes wird Ihnen nach den von Ihrer Leistungsbehörde eingereichten Unterlagen ein Betrag in Höhe von 103,94 EUR in Rechnung gestellt. Dieser Betrag wurde auf den maximal zu zahlenden Eigenanteil für 3 Person(en) begrenzt.

Die Kosten der Unterbringung sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung, unter Angabe des nachfolgend genannten **Verwendungszwecks**, zu überweisen an:

Landeshauptkasse
Klosterstraße 59
10719 Berlin

Postbank Berlin
IBAN: DE 47 1001 0010 0000 0581 00
BIC: PBNKDEFF100

Verwendungszweck [redacted]

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Qualitätsmängel LAF und Sozialämter Berlin

RA Volker Gerloff

27. Februar um 17:43 ·

Gestern und vorgestern: 2-Tagesseminar für Sozialarbeiter_innen in Berlin. Immer wieder eine Freude einerseits und andererseits Grund zum Ärger über die Sonderregelungen für Geflüchtete im allgemeinen und die oft noch schlimmere Umsetzung derselben in der Praxis im Besonderen.

Berlin ist dabei besonders. Hier ist der Sozialsenat mit #ElkeBreitenbach (die Linke) besetzt. Dennoch (oder warum auch immer) ist die Sozialpolitik des Senats betreffend Geflüchtete gegen Geflüchtete gerichtet*. Schon "damals" unter RotRot war die Sozialpolitik gegen Geflüchtete in Berlin eine Katastrophe...

* gemeint sind (Aufzählung wahrscheinlich unvollständig):

- keine Erhebung von amtswegen zum besonderen Schutzbedarf bei Asylbewerbern = andauernder Verstoß gegen Europarecht = Verweigerung der Rechte für besonders Schutzbedürftige und Abwälzen staatlicher Aufgaben auf Ehrenamter*innen (allg. bekannt)

- Altersfeststellung bei Minderjährigen durch "ärztliche Gutachten" (trotz Kenntnis wissenschaftlicher Unseriosität) inkl. rechtswidriger Röntgenuntersuchung (Erfahrung aus Mandat, Bericht von Sozialarbeiter*innen)

- keine Mindeststandards für Unterkünfte für Geflüchtete (allg. bekannt)

- Nichtbeachtung der gesetzlichen Maximalzeiten für Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen (Erfahrung aus Mandaten)

- Katastrophal wirre und rechtswidrige AsylbLG Bescheide des LAF (und der Bezirke) (Erfahrung aus Mandaten)

- Ausschluss von Geflüchteten vom Zugang zum Wohnberechtigungsschein (https://fluechtlingsrat-berlin.de/…/06-10-2019-fluechtling…/)

- ausdrückliche Befürwortung illegaler Wohnungsdurchsuchungen zu Tag- und Nachtzeit zum Zweck der Ergreifung abzuschiebender Ausländer = Außerkraftsetzung von Art. 13 für abzuschiebende Ausländer + deren Mitbewohner + gewohnheitsmäßige Störung der Nachtruhe von Geflüchteten, die am dringendsten Ruhe und Sicherheit brauchen (https://fluechtlingsrat-berlin.de/…/23-07-2019-polizei-dri…/ https://fluechtlingsrat-berlin.de/…/23-10-2019-polizei-hat…/)

- Geltendmachung nicht nachvollziehbarer "Eigenanteile" für Kosten in Sammelunterkünften gegen Geflüchtete mit eigenem Einkommen ohne Rechtsgrundlage (Berichte von Sozialarbeiter*innen, Erfahrung aus Mandat)

- fehlende Nutzung von Spielräumen bei der Umsetzung des AsylbLG

#r2g

Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten

Unterbringung von Asylbewerber - Gesamtstatistik kompakt

28.02.20

Bezirk	Anzahl von Unterkünfte	Anzahl Plätze	Anzahl belegte Plätze	Anzahl freie Plätze	Anzahl verfügbarer Plätze	Einwohnerzahl Bezirk	Anteil Anzahl Plätze/ Einwohnerzahl	Anteil belegte Plätze Bezirk / belegte Plätze gesamt
Charlottenburg-Wilmersdorf	7	1.368	1.183	185	68	341.327	0,40%	5,75%
Friedrichshain-Kreuzberg	3	704	672	32	30	289.120	0,24%	3,27%
Lichtenberg	12	3.811	3.314	497	362	290.493	1,31%	16,11%
Marzahn-Hellersdorf	8	3.544	2.779	765	308	268.739	1,32%	13,51%
Mitte	4	840	685	155	17	383.457	0,22%	3,33%
Neukölln	4	1.460	922	538	17	330.786	0,44%	4,48%
Pankow	11	3.514	2.717	797	480	407.039	0,86%	13,20%
Reinickendorf	4	1.057	974	83	59	264.826	0,40%	4,73%
Spandau	6	2.008	1.771	237	166	243.080	0,83%	8,61%
Steglitz-Zehlendorf	7	2.121	1.892	229	160	308.077	0,69%	9,20%
Tempelhof-Schöneberg	8	2.552	2.190	362	217	351.429	0,73%	10,64%
Treptow-Köpenick	9	1.730	1.477	253	174	269.775	0,64%	7,18%
Gesamtergebnis	**83**	**24.709**	**20.576**	**4.133**	**2.058**	**3.748.148**	**0,66%**	**100,00%**

Probleme des Lebens in Sammelunterkünften

- Liste ist unvollständig -

Zuweisung als Wohnungslose und Unterbringung **nach ASOG** als **Nutzer** zur Vermeidung von Obdachlosigkeit und/oder zur Kontrolle und Überwachung Geflüchteter nach dem AsylG

kein Mietvertrag, keine Mieterrechte, kein Kündigungsschutz usw. nach BGB, Verlegung in andere Unterkunft jederzeit möglich

Zugangskontrolle und -überwachung durch Pförtner und Security

Verbot Besuch über Nacht zu empfangen

Verbot Urlaub zu machen für mehr als 3 Tage bei Einweisung durch Bezirke (sonst Verlust der Unterkunft)

Stigmatisierende Standorte durch **Umzäunung** und sichtbare Sondernutzung, häufig in städtische Randlagen

Beeinträchtigung der Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte durch Mehrbettzimmer und **unfreiwilliges Zusammenleben mit Fremden** im gleichen Zimmer und/oder Appartement, sowie durch mittelbare und unmittelbare Zugangs-, Zimmer- und sonstige **Kontrolle** durch Heimleitung, Sozialarbeiter*innen und Securities

Gefahr von Konflikten mit Securities, mit Heimleitung und Sozialarbeiter*innen sowie der Bewohner*innen untereinander durch Heimcharakter und sehr enge Belegung der Massenunterkünfte

Potential für **Gewalt** und sexuelle Übergriffe/Missbrauch auch gegen **Kinder**

teils keine privaten **Küchen**, keine privaten **Sanitäranlagen**, in AKuZ und AE ggf. sogar Entmündigung durch **Vollverpflegung**

Problem Gemeinschaftssanitäranlagen und -Küchen bei besonderen **individuellen gesundheitlichen Anforderungen**

keine Wohnungsklingeln, jeder Besuch wird durch Security kontrolliert und listenmäßig erfasst und ggf. bis zum Bewohnerzimmer begleitet

keine Briefkästen
stattdessen Ausgabe der Post durch Heimleitung oder SozialarbeiterInnen (warum?)

Verstetigung des Wohnens in Sammelunterkünften durch das **MUF-Konzept** vor allem für **Familien mit Kindern**, wenig Einbindung in die Nachbarschaft

....

....

Text: Georg Classen, Flüchtlingsrat Berlin, Dezember 2019

FLÜCHTLINGSRAT BERLIN e.V.

Menschenrechte kennen keine Grenzen

Flüchtlingsrat Berlin e.V.
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin
Tel: (030) 22 47 63 11
Fax: (030) 22 47 63 12
buero@fluechtlingsrat-berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de

Presseinformation vom 20. März 2019

Wohnungen für alle statt immer neuer Obdachlosenunterkünfte

Flüchtlingsrat zum Runden Tisch „*Alternativen zur öffentlichen Unterbringung Geflüchteter*“

Am heutigen Mittwoch stellen die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen und die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung die Ergebnisse des Runden Tisches „Alternativen zur öffentlichen Unterbringung Geflüchteter“ vor. Der Flüchtlingsrat hatte den Runden Tisch mit initiiert. Zur ersten Sitzung im Juni 2018 haben am Runden Tisch mitwirkende Initiativen und Beratungsstellen gemeinsam mit dem Flüchtlingsrat einen Katalog mit 24 ganz konkreten Vorschlägen vorgelegt, wie Flüchtlingen die Anmietung von Wohnungen erleichtert und ihre dauerhafte Unterbringung in Sammellagern vermieden werden kann.

Unser Forderungskatalog ist weiterhin aktuell: ***www.fluechtlingsrat-berlin.de/wohnungen_statt_lager***
Leider wurden die **meisten unserer Vorschläge beim Runden Tisch gar nicht behandelt. Andere zentrale Themen blieben ungelöst**, zum Beispiel:

- **Wohnberechtigungsschein für Geflüchtete, Punkt 2 des Forderungskatalogs**

  Anders als in vielen anderen Bundesländern werden Asylsuchende und de fakto auch Geduldete in Berlin generell vom Wohnberechtigungsschein ausgeschlossen. Sogar anerkannte Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis werden in Berlin in vielen Fällen vom WBS ausgeschlossen. Angesichts der Tatsache, dass für ein Viertel der Mietwohnungen in Berlin der WBS die wichtigste Zugangsvoraussetzung ist, ist **der Ausschluss zahlreicher Geflüchteter vom WBS ein entscheidendes Hindernis bei der Wohnungssuche**.

  Das Land Berlin muss seine seit der Föderalismusreform 2006 bestehende eigene Gesetzgebungskompetenz beim **Wohnungsbindungsrecht** nutzen und für wohnungslose Geflüchtete endlich den WBS und damit den Zugang zu landeseigenen und zu Sozialwohnungen in gleicher Weise wie für Deutsche ermöglichen!

- **Mietübernahmescheine zur Wohnungssuche von Amts wegen, Punkt 17 des Forderungskatalogs**

  Asylsuchende in Sammelunterkünften erhalten vom Landesamt für Flüchtlinge von Amts wegen einen Mietübernahmeschein für die Wohnungssuche. Der Schein enthält für Wohnungssuchende und potentielle Vermieter gleichermaßen aussagekräftige Angaben zu den Anforderungen an ein Mietangebot und der nach dem Berliner Sozialrecht akzeptablen Miethöhe. Wir fordern, dass auch Jobcenter und Bezirkssozialämter an geflüchtete und alle anderen Wohnungslosen in Berlin von Amts wegen solche Mietübernahmescheine ausgeben müssen. Die Mietübernahmescheine müssen rechtsverbindliche und allgemeinverständliche Kostenübernahmeerklärungen für die zulässige Miete und Kaution enthalten.

- **Dezentrale Beratungsstruktur für wohnungslose Geflüchtete, Punkt 9 – 12 des Forderungskatalogs**

  Einigkeit bestand am Runden Tisch, dass Geflüchtete aufgrund ihrer **spezifischen Benachteiligung** am Wohnungsmarkt **gezielte Unterstützungs- und Beratungsangebote** benötigen. Initiativen und Flüchtlingsrat haben am Runden Tisch immer wieder darauf hingewiesen, dass wir in allen Bezirken gut ausgestattete, behördenunabhängige Anlaufstellen für wohnungssuchende Geflüchtete brauchen, die über Fach- und Sprachkompetenz verfügen, Geflüchtete bei der Wohnungssuche beraten und begleiten, Ansprechpartner für Vermieter sind und Wohnungsangebote proaktiv akquirieren. Auch die Wohnungsgeber haben am Runden Tisch stets den Bedarf für solche Anlaufstellen betont. Positive, allerdings nicht ausfinanzierte Ansätze gibt oder gab es zB in Reinickendorf, Köpenick und Mitte. Ob und wann es berlinweit eine dezentrale Unterstützungsstruktur geben wird, ist jedoch völlig offen. Die Stelle in Mitte wurde geschlossen, positive Ansätze in anderen Bezirken wurden nicht unterstützt. Leider hat der Runde Tisch die dringend benötigte **dezentrale bezirkliche Beratungsstruktur** nicht geschaffen.

Der Runde Tisch hat die Perspektiven und Positionen der beteiligten Akteure zusammengebracht und einen Austausch ermöglicht. Die Bedarfe wohnungssuchender Geflüchteter sind hinreichend bekannt. Jetzt muss der Senat konkret handeln und Maßnahmen wie den WBS für Geflüchtete, den Mietübernahmeschein für Wohnungslose und die bezirkliche Beratungsstruktur für wohnungsuchende Geflüchtete umsetzen. Ständig neue Modulbauten (MUF) für Geflüchtete und Wohnungslose sind keine Alternative. Sie entmündigen die Bewohner, verhindern Integration und befördern soziale Ausgrenzung.

Kontakt: Flüchtlingsrat Berlin, Tel: (030) 224 76 309

Thema Wohnen - zum Anhang zum Anhang des Gesamtkonzepts

Viele Ergebnisse und fachliche Empfehlungen der Arbeitsgruppen zum Gesamtkonzept wurden aus dem eigentlichen, relativ inhaltsarmen **Gesamtkonzept** (84 Seiten) www.berlin.de/lb/intmig/_assets/themen/fluechtlinge/fluechtlingspolitik/gesamtkonzept-zur-integration-und-partizipation-gefluechteter_bf.pdf
in einen **Anhang Arbeitsdokument** (198 Seiten)
www.berlin.de/lb/intmig/_assets/themen/fluechtlinge/fluechtlingspolitik/arbeitsdokument-zum-gesamtkonzept-integration-und-partizipation-gefluechteter_bf.pdf
und einen zusätzlichen **Anhang zum Arbeitsdokument** (256 Seiten) ausgelagert:
www.berlin.de/lb/intmig/_assets/themen/fluechtlinge/fluechtlingspolitik/anhang-zum-arbeitsdokument_bf.pdf

Thema **Wohnungssuche**

- Seite 19:
  Indikator: Anzahl der bezirklichen qualifizierten Angebote, die zur Wohnungssuche und zur Begleitung bei der Wohnungssuche vorgehalten werden, steigt
  > Was ist damit?
  > Warum wurde nichts getan seitens SenIAS und SenSW?
  > Warum bieten die von SenSW finanzerten BENN-Projekte keine Unterstützung bei der Wohnungssuche und- aquise im Sozialraum an?

- Seite 37:
  Indikator: Rechtsauslegung des § 27 Abs. 2 WoFG: Einbeziehung weiterer Personengruppen in die WBS-Berechtigung wurde geprüft
  > Was wurde von SenSW bisher geprüft?
  > Wo ist das veröffentlicht?
  > Welche Handlungskonsequenzen hatte die Prüfung bei SenSW?

- Seite 39
  "Mit dem **Runden Tisch „Alternativen zur öffentlichen Unterbringung geflüchteter Menschen"** werden darüber hinaus Handlungsempfehlungen für Maßnahmen erarbeitet, die zielgerichtet den Zugang zum Wohnungsmarkt für die jeweilige Gruppe der Betroffenen in der für ihre Bedarfslagen passenden Form erleichtert. Dies schließt neben der Bereitstellung von passenden Wohnungsangeboten die Bedarfe der sozialen Infrastruktur, den Zugang zu medizinischer Regelversorgung, die Barrierefreiheit und die Etablierung von individuelle Wohnformen, Wohngruppen und Wohngemeinschaften mit ein. "
  > trifft nicht zu

  Seite 40
  Beratungsangebote sind auch auf bes. schutzbedürftige Geflüchtete ausgerichtet
  Instrumente zur Unterstützung bei der Wohnungssuche wurden entwickelt
  Einbeziehung der Agentur INKLUSIV WOHNEN des Paritätischen,
  Ausweitung der Kooperation zwischen sozialen Trägern und Vermieterinnen und Vermietern
  Handlungsempfehlungen für zielgerichtete Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zum Wohnungsmarkt und zu alternativenWohnformen wurden erarbeitet
  > trifft alles nicht zu

Thema **Leistungsgewährung/Bescheide LAF**

- Seite 21: Die individuelle Bedarfsdeckung wird mittels eines effizienten, transparenten und dienstleistungsorientierten Verwaltungsverfahrens bei der Leistungsgewährung sichergestellt
  > trifft nicht zu!

Thema **Qualitätsstandards und Beschwerdemanagement für Gemeinschaftsunterkünfte**

- Seite 30: Der Senat prüft, inwieweit die Qualitätsstandards und die Leistungsbeschreibung für Aufnahmeeinrichtungen/Gemeinschaftsunterkünfte hinsichtlich der Berücksichtigung von Bedarfslagen der vorgenannten Personengruppen fortentwickelt werden.
  > Besuchsregelung?
  > Achtung der Privatsphäre?
  > Beschwerdemangagement?
  ....

- Seite 34: Indikator: Ein unabhängiges Beschwerdemanagement wurde eingerichtet
  > trifft nicht zu!
  > fehlt für LAF-Unterkünfte, für bezirkliche ASOG-Unterkünfte, für LAF, für LEA...

FLÜCHTLINGSRAT BERLIN e.V.

Menschenrechte kennen keine Grenzen

Flüchtlingsrat Berlin e.V.
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin
Tel: (030) 22 47 63 11
Fax: (030) 22 47 63 12
buero@fluechtlingsrat-berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de

Pressemitteilung vom 6. Oktober 2019

Flüchtlinge in Wohnungsnot – Berlin schließt zahlreiche wohnungslose Geflüchtete weiterhin vom Wohnberechtigungsschein aus

Rund 22.000 geflüchtete Menschen in Berlin leben auf unabsehbare Zeit in den Sammelunterkünften des Landes. Viele weitere wurden von den Bezirken als Wohnungslose in Obdachlosenunterkünfte eingewiesen. Eine Mietwohnung zu finden ist oft aussichtlos, nicht nur wegen des angespannten Wohnungsmarkts, sondern auch, weil Berlin viele Geflüchtete trotz absehbar dauerhaften Aufenthaltes vom Wohnberechtigungsschein (WBS) und damit vom Zugang zu den 100.000 Sozialwohnungen und weitgehend auch vom Zugang zu den 300.000 landeseigenen Wohnungen[1] ausschließt.

Trotz gegenteiliger Ankündigungen der r2g-Koalition hält die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen (SenSW) offenbar am diskriminierenden Ausschluss zahlreicher wohnungsloser Geflüchteter und weiterer Ausländer vom WBS fest. Das offenbaren zwei Prüfvermerke von SenSW, die dem Flüchtlingsrat vorliegen.[2]

Anders als manche anderen Bundesländer[3] schließt Berlin **Asylsuchende** und **Geduldete** nach wie vor generell vom WBS aus, auch wenn Sie aus Ländern mit hoher Asylanerkennungsquote kommen, schon seit vielen Jahren in Berlin leben oder z.B. aufgrund einer Ausbildungsduldung oder aus gesundheitlichen Gründen absehbar dauerhaft nicht abgeschoben werden.

Sogar **Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis**, darunter auch viele wohnungslose **anerkannte Geflüchtete**, erhalten in Berlin - anders als in anderen Bundesländern - weiterhin **keinen WBS**, wenn die Verlängerung ihres Aufenthaltstitels innerhalb der nächsten 11 Monate ansteht.[4] Für den Ausschluss Nichtdeutscher vom WBS reicht es in Berlin, dass bei nur einem Familienmitglied in nächster Zeit die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ansteht. Im Ergebnis können in Berlin vor allem dauerhaft bleibeberechtigte **Familien mit Kindern** wegen der häufig unterschiedlichen Taktung ihrer Aufenthaltstitel in vielen Fällen keinen WBS erhalten.

Immer wieder haben Beratungsstellen und Flüchtlingsrat gefordert, wohnungslosen Geflüchteten in Berlin den Zugang zum WBS zu ermöglichen[5], so auch beim **Runden Tisch** *„Alternativen zur öffentlichen Unterbringung Geflüchteter“*.[6] Im Oktober 2018 hatte Staatssekretär Scheel (SenSW) daraufhin zugesagt, das Thema im Senat erneut auf die Agenda zu bringen und durch seine Verwaltung die rechtlichen Spielräume prüfen zu lassen. So steht es auch im Berliner Koalitionsvertrag.[7]

Seit einem Jahr warten die Teilnehmer*innen des Runden Tisches nun auf das Ergebnis dieser Prüfung. Der Flüchtlingsrat hat daher jetzt nach dem Informationsfreiheitsgesetz die **Prüfvermerke** angefordert und darauf von SenSW zwei Vermerke vom 4.4. und 7.5.2019 erhalten.

Die Argumentation in beiden Vermerken vermittelt leider den Eindruck, dass SenSW die ***„rechtliche Prüfung“*** weder ergebnisoffen noch mit dem Ziel einer Verbesserung für wohnungslose Geflüchtete durchgeführt hat, sondern im Gegenteil ausschließlich zu dem Zweck, jede Ausweitung des WBS auf weitere Ausländer und Geflüchtete zu verhindern.[8]

Als Argument gegen eine Ausweitung des WBS wird u.a. die geringe Zahl der Sozialwohnungen in Berlin aufgeführt. Doch **den objektiven Mangel an Wohnungen kann man nicht durch dauerhafte Einweisung Geflüchteter in Wohnungslosenunterkünfte beheben.** Überlegungen zur Nutzung der im Bundesrecht (§ 27 Wohnraumförderungsgesetz) enthaltenen rechtlichen Spielräume beim WBS zu Gunsten der wohnungslosen Geflüchteten enthalten die Vermerke nicht, auch eine Auseinandersetzung mit der seit der Föderalismusreform 2006 bestehenden, bisher ungenutzten eigenständigen Gesetzgebungskompetenz des Landes im Bereich des WBS fehlt.

*„Die **Prüfvermerke von SenSW zum WBS für Ausländer und Geflüchtete sind mehr als enttäuschend**. Geflüchtete werden absehbar auf Jahre hinaus in Wohnungslosenunterkünfte eingewiesen, eine Mietwohnung bleibt vor allem für Familien mit Kindern ein unerreichbarer Traum. Integrationspolitisch ist die Haltung der Bausenatorin eine Katastrophe“*, sagt Georg Classen vom Flüchtlingsrat Berlin.

*„**Wir erwarten von gesamten Berliner Senat** und insbesondere von der Senatorin für Stadtentwicklung und Wohnen, alle rechtlichen Gestaltungsspielräume auszuschöpfen, um **die Wohnungslosigkeit geflüchteter Menschen zu bekämpfen**. Dazu gehört auch, sie nicht länger vom Wohnberechtigungsschein auszuschließen“*, so Classen weiter.

Pressekontakt: am 6.10. mobil 0179 4735393 Flüchtlingsrat Georg Classen,
ab 7.10. Büro Flüchtlingsrat Tel: 030/22476311, buero@fluechtlingsrat-berlin.de

---

[1] Gemäß Wohnraumvergabegesetz Berlin (WoVG) werden 60 % der frei werdenden landeseigenen Wohnungen an WBS-Inhaber vergeben.

[2] Prüfvermerke SenSW mit Stellungnahme Flüchtlingsrat: https://fluechtlingsrat-berlin.de/fr-zu-sensw-vermerke-wbs-pruefung-okt2019/

[3] Recherche zur WBS Praxis einiger Bundesländer: https://fluechtlingsrat-berlin.de/fr_recherche_wbs_bundeslaender_okt2018

[4] SenSW Entscheidungshilfe WBS für Ausländer, Juli 2017: https://fluechtlingsrat-berlin.de/sensw_wbs_ehilfe_ausl/

[5] PM Flüchtlingsrat 11.05.2017: *„Senat blockiert Zugang zu Sozialwohnungen für Asylsuchende und Geduldete“*, https://fluechtlingsrat-berlin.de/presseerklaerung/senat-blockiert-zugang-zu-sozialwohnungen-fuer-asylsuchende-und-geduldete/
und Schreiben von Flüchtlingsrat und Initiativen an Senatorin Lompscher vom 22.02.2019 mit ausführlicher Problemschilderung und Lösungsvorschlägen: https://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/brief_initiativen_an_lompscher_wbs_fuer_gefluechtete.pdf

[6] Der Runde Tisch „*Alternativen zur öffentlichen Unterbringung Geflüchteter in Berlin*“ tagte in 2018 auf Einladung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales und der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz insgesamt viermal. Es nahmen Vertreter*innen aus Behörden, Wohnungswirtschaft, Flüchtlingsberatungsstellen und Initiativen teil: www.berlin.de/koordfm/themen/qualitaetsmanagement/gremien-und-arbeitsgruppen/artikel.709115.php

[7] *„Die Koalition wird alle rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen, um Geflüchteten den individuellen Zugang zum Wohnungsmarkt zu ermöglichen. Dafür wird geprüft, wie allen Geflüchteten die Anmietung einer Sozialwohnung mit Wohnberechtigungsschein ermöglicht werden kann, und bezieht die Praxis von Bremen und Niedersachsen ein.“* Koalitionsvereinbarung r2g 2016-2021, S. 118: www.berlin.de/rbmskzl/regierender-buergermeister/senat/koalitionsvereinbarung/

[8] Dazu ausführlich unser Schreiben v. 02.10.2019 an SenSW-Staatssekretär Scheel: https://fluechtlingsrat-berlin.de/fr-zu-sensw-vermerke-wbs-pruefung-okt2019/

Wohnungen und WBS für Flüchtlinge in Berlin statt Sammel- und Obdachlosenunterkünfte auf Dauer

August 2003: **Senatsbeschluss Wohnungen für Asylbewerber**, Gründe Kostenersparnis und Integration:
https://fluechtlingsrat-berlin.de/senatsbeschluss_2003_av_wohnen_asylblg
Mietkostenübernahme durch Sozialamt nach neuer **"AV Wohnen AsylbLG"** möglich (inzwischen nach AV Wohnen). In der Folge 85 % der Asylbewerber in Wohnungen (Stand 2010), die meisten Sammelunterkünfte konnten geschlossen werden. Dies ändert sich ab ca. 2011 durch den schwierigeren Wohnungsmarkt und Zuzug Asylsuchender.

2011: Vertrag **Wohnungen für Flüchtlinge** (WfF) SenSoz mit 6 Landeseigenen (ohne Berlinovo), 275 Wohnungen/Jahr für **Asylbewerber** an LAGeSo/LAF, Garantien und Vertrag analog dem "Geschützten Marktsegment"
https://fluechtlingsrat-berlin.de/news_termine/wohnungen-fuer-asylsuchende/

2015/16: Konzept SenFin/SenSW/SenSoz für **Modulbauten MUF** nach Bau und Kostenstandards entspr. sozialem Wohnungsbau, erste Generation noch mit Gemeinschaftsküchen und –sanitäranlagen. R2G führt das Konzept fort. Probleme: AsylG- bzw. ASOG-Unterbringung statt Mietvertrag, dichte Belegung, hohe Tagessätze, nichtverwandte Personen teilen sich die Zimmer bzw. Wohnungen, Unterbringung statt Mietvertrag, soziale Segregation usw.

27.11.2019: **SenIAS** sieht für Ende 2021 Unterbringungsbedarf für 37.000 Wohnungslose. **MUF werden offenbar perspektivisch Wohnungslosenunterkünfte**. Umwandlung in Mietwohnungen fraglich. Zitat aus Email Pressestelle SenIAS:

Zur Prognose des Unterbringungsbedarfs für wohnungslose Personen verwendet der Senat ein Rechenmodell. Es bezieht alle wohnungslosen Personen im Land Berlin unabhängig von leistungsrechtlicher Zuständigkeit, Aufenthaltsstatus und Staatsangehörigkeit ein. Das Modell wird monatlich mit Ist-Zahlen zu Leistungsberechtigten und untergebrachten Personen (sowohl Flüchtlinge als auch EU-Bürger und deutsche Staatsangehörige), Zugängen von Asylbegehrenden und Familiennachzug fortgeschrieben. Zudem werden die Verfahrensdauern und Entscheidungsquoten des BAMF, sowie Zahlen zu Ausreisen einbezogen. Derzeit wird die Annahme verwendet, dass monatlich 600 Asylbegehrende hinzukommen und 250 in eine Wohnung ziehen. Für 2019 berechnet das Modell 1.215 Ausreisen.

*Die letzte Fortschreibung fand zum 05.11.2019 statt. Zum 31.10.2019 waren **in den Unterkünften des LAF 20.801 Menschen** untergebracht. **Zusätzlich bringen die Bezirke ca. 20.000 Personen in weiteren Unterkünften unter**. 2.500 Plätze stehen in bezirkseigenen Unterkünften zur Verfügung sowie 2.500 Plätze in vertragsfreien Unterkünften, die langfristig genutzt werden sollen. Die **weiteren 15.000** (20.000-2.500-2.500) **Personen sollen mittelfristig in qualitätsgesicherten Unterkünften des LAF** untergebracht werden. Der aktuelle Unterbringungsbedarf beträgt folglich 35.801 Plätze (20.801+15.000). Aufgrund der aktuellen Zugangszahlen und Verweildauern berechnet das Modell für Ende 2021 einen Unterbringungsbedarf von mehr als 37.000 Plätzen.*

Letzte umfassende AV zum WBS in Berlin West in 1985: https://fluechtlingsrat-berlin.de/av_berlin_zum_wbs_1985
Seitdem nur *Entscheidungshilfen, Mitteilungen* zur WBS-Berechtigung von Deutschen und Ausländern, Berechtigungs- und Dringlichkeitsgruppen, Mehrraum- und Ausnahme-WBS, Einkommensermittlung und Haushaltsgemeinschaften usw., VO zu höheren Einkommensgrenzen, AV zu anerkannten Flüchtlingen vor Erteilung der ersten Aufenthaltserlaubnis (in der Praxis nicht mehr relevant) und maßgeblichen Wohnungsgröße:
https://fluechtlingsrat-berlin.de/antwortsensw_ifganfragewbs_sept2019

Föderalismusreform 2006: Wohnungswesen **Landesangelegenheit**, ausdrücklich "Wohnungsbindungsrecht", BT-Drs 16/813 S. 13 zu Art 74 Abs. 1 Nr. 18 GG, http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/008/1600813.pdf. 10 von 16 Bundesländern haben seitdem Landesgesetze zum WBS, Berlin aber nicht.

OVG Berlin bemängelt in anderem Zusammenhang (maßgebliche Wohnungsgröße), dass Berlin gesetzliche Regelung zum WBS fehlt: OVG BE-BB 7.7.2017, OVG 5 M 3.16, www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/ > Suche

Für Berlin ist bislang weiter **§ 27 II WoFG Bund** maßgeblich. Die Regelung ist beim Anspruch von Ausländern auslegungsbedürftig und –fähig, da sie keinen konkreten Bezug auf den ausländerrechtlichen Status nimmt:

(2) Der Wohnberechtigungsschein wird auf Antrag des Wohnungssuchenden von der zuständigen Stelle für die Dauer eines Jahres erteilt. Antragsberechtigt sind Wohnungssuchende, die sich nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten und die rechtlich und tatsächlich in der Lage sind, für sich und ihre Haushaltsangehörigen nach § 18 auf längere Dauer einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu begründen und dabei einen selbstständigen Haushalt zu führen.

Koa-Vertrag r2g Nov. 2016: *Die Koalition wird prüfen, wie **Geflüchteten die Anmietung einer Wohnung mit Wohnberechtigungsschein** ermöglicht werden kann ... Wohnungen im Bestand, für die neue Verträge abgeschlossen werden, sollen zu 60% an Haushalte mit Wohnberechtigungsschein gehen.*

Rechtlicher Vermerk IntMig März 2017 sieht WBS-Anspruch bei Aufenthaltserlaubnis immer, bei Asylbewerbern und Geduldeten unter bestimmten Voraussetzungen.

AV Berlin zum WBS für Ausländer, Juni 2017: WBS Anspruch anerkannter Flüchtlinge in der Wartezeit zwischen Anerkennungsbescheid des BAMF und Erteilung des ersten Aufenthaltstitels https://fluechtlingsrat-berlin.de/AV_Berlin_zum_WBS_2017. Die AV ist mittlerweile irrelevant, da Ausländerbehörde Aufenthaltstitel schneller erteilt, weil BAMF Identitätsdokumente verlässlich prüft, was in 2016/17 wegen Mängeln beim BAMF die Ausländerbehörde zusätzlich tat. WBS-Anspruch alle übrigen Ausländern regelt "*Entscheidungshilfe*" von SenSW.

"***Entscheidungshilfe***" **SenSW zum WBS für Ausländer** https://fluechtlingsrat-berlin.de/sensw_wbs_ehilfe_ausl/ (Stand Juli 2017) schließt **Asylbewerber und Geduldete** unabhängig von Aufenthaltsdauer und Bleibeperspektive generell **vom WBS** aus. Das widerspricht dem Senatsbeschluss von 2003 und der Praxis der Unterbringung in MUFs nach Standards des Sozialen Wohnungsbaus. Nicht aus der EU kommende Ausländer schließt die *SenSW-Entscheidungshilfe* generell vom WBS aus, **wenn in den nächsten 11 Monaten eine Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis ansteht.**

Beispiele:

- **Anerkannte Flüchtlinge**, die eine dreijährige Aufenthaltserlaubnis besitzen, bekommen im 3. und 6. Aufenthaltsjahr keinen WBS.
- **Kriegsflüchtlinge**, die eine einjährige Aufenthaltserlaubnis besitzen, bekommen nur im 1. Aufenthaltsmonat einen WBS.
- Ausländer, die eine zweijährige Aufenthaltserlaubnis zum **Familiennachzug** oder als **Studierende** besitzen, bekommen im 2., 4., 6. usw. Aufenthaltsjahr keinen WBS.
- Betroffen vom Ausschluss vom WBS sind in der Praxis wg. unterschiedlicher zeitlicher Taktung der Aufenthaltstitel vor allem **Familien mit Kindern**, da fast immer einer von ihnen gerade nicht den passenden Titel hat.

In Berlin leben etwa 800.000 Ausländer, je ca. 400.000 aus der EU und aus Drittstaaten. Jeweils ca. **200.000 Ausländer aus Drittstaaten dürften einen befristeten** bzw. einen unbefristeten Aufenthaltstitel haben. Der Ausschluss reicht weit über Geflüchtete hinaus.

Dazu **LAE-Chef Mazanke**, TAZ vom 18.01.2019: https://taz.de/Berlin-hat-jetzt-ein-Einwanderungsamt/!5654264/
*Wir haben 2019 auf Antrag über 160.000 positive Entscheidungen getroffen – und 2.700 negative. Das heißt, die **Quote, wo wir Nein sagen, beträgt 1,6 Prozent**.*
Demnach werden in Berlin **98,4 % aller Aufenthaltserlaubnisse** auf Antrag **verlängert**. Asylablehnungen fallen nicht darunter, diese verantwortet das BAMF, die Betroffenen besitzen noch keine Aufenthaltserlaubnis.

2018 Runder Tisch Wohnungen von SenIAS, SenJVA, SenSW: Initiativen fordern WBS für Geflüchtete, Flüchtlingsrat legt Recherche zur Praxis von acht Ländern vor:
http://fluechtlingsrat-berlin.de/fr_recherche_wbs_bundeslaender_okt2018/
Flüchtlingsinitiativen fordern den WBS, Flüchtlingsrat weist im Nachgang auf Landeskompetenz beim WBS hin
https://fluechtlingsrat-berlin.de/brief_initiativen_an_lompscher_wbs_fuer_gefluechtete
Senatorin Lompscher sagt Prüfung unter Einbeziehung Länderpraxis zu:
https://fluechtlingsrat-berlin.de/antwort_lompscher_wbs.
Lompscher erklärt, verantwortlich sei **SenInn,** der WBS für Geflüchtete ablehne, sie könne daher ihre Maßgaben zum WBS nicht ändern. Dazu Antwort SenInn: https://fluechtlingsrat-berlin.de/antwort_seninn_wbs

Sept 2019: Erst auf IFG-Anfrage erhalten wir von SenSW das "***Prüfergebnis***". Recherche des Flüchtlingsrates wird als "*kryptisch*" bezeichnet. SenSW prüft nur Praxis Niedersachsens und (oberflächlich) Bremens. Ergebnis der "*Rechtsprüfung*": Wegen geringer Zahl von nur 100.000 Sozialwohnungen in Berlin will man die WBS-Berechtigung nicht auf weitere Ausländergruppen erweitern. Auf WBS als Vergabekriterium nach Wohnraumvergabegesetz Berlin auch für 60 % der 300.000 landeseigenen WE geht Prüfvermerk nicht ein. Prüfvermerk mit Schreiben Flüchtlingsrat an StS Scheel:
https://fluechtlingsrat-berlin.de/fr-zu-sensw-vermerke-wbs-pruefung-okt2019/

Dokumente

Juli 2018: **Runder Tisch Wohnungen von SenIAS, SenJVA, SenSW**: Wohnungen für alle statt immer neuer Obdachlosenunterkünfte - **Forderungen des Flüchtlingsrats Berlin** an den Senat, die Bezirke und die Wohnungswirtschaft
https://fluechtlingsrat-berlin.de/FR_Wohnungen_statt_Lager_Juli2018

20.03.2019: PM Flüchtlingsrat zum Runden Tisch, Forderungen: **Wohnberechtigungsscheine**, **Mietübernahmescheine** der Sozialleistungsträger vorab zur Wohnungssuche, **Förderung dezentraler Beratungsstrukturen** zur Wohnungssuche und –aquise
https://fluechtlingsrat-berlin.de/pm_runder_tisch_wohnungen_fuer_gefluechtete

26.10.2019: Beschluss Berliner **SPD-Landesparteitag zum WBS** für Flüchtlinge
https://parteitag.spd-berlin.de/app/uploads/pdf/II_2019//Antrag-226II2019-Wohnberechtigungsschein-fuer-Alle-1.pdf

02.12.2019: Beschlussvorlage **Landesbeirat für Integration und Migration zum WBS** (einstimmig beschlossen):
https://fluechtlingsrat-berlin.de/beschluss_landesintbeirat_wbs_dez2019

Beschlussvorlage der AG Geflüchtete für die Sitzung des Landesbeirats für Integration und Migration am 2. Dezember 2019

Der Landesintegrationsbeirat möge beschließen:

Gleicher Zugang zu Wohnungen für 200.000 AusländerInnen und 25.000 Asylsuchende und Geduldete und für ihre Familienangehörigen!

Der Senat von Berlin wird aufgefordert, asylsuchende, geduldet und anerkannte Geflüchtete stets vorrangig in regulären Mietwohnungen statt in Sammelunterkünften unterzubringen. Gemäß der Verabredung im r2g Koalitionsvertrag sind alle rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um dieses Ziel zu erreichen.

Der Senat von Berlin wird daher aufgefordert, den Zugang wohnungsloser und wohnungsuchender Geflüchteter und andere AusländerInnen zu landeseigenen und zu Sozialwohnungen in gleicher Weise wie für wohnungslose und wohnungsuchende Deutsche ermöglichen.

Daher ist die Anspruchsberechtigung für den Wohnberechtigungsschein (WBS) in Berlin wie folgt neu zu regeln:

1. AusländerInnen mit Aufenthaltserlaubnis, Fiktionsbescheinigung oder Visum zum Familiennachzug erhalten bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen (Einkommen usw.) unabhängig von der Restlaufzeit ihres aktuellen Aufenthaltstitels stets den WBS.

2. AusländerInnen mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung erhalten bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen den WBS, wenn sie sich bereits seit mindestens 12 Monaten tatsächlich in Deutschland aufhalten, oder wenn bei einer kürzeren Aufenthaltsdauer absehbar ist, dass dies künftig der Fall sein wird.

3. Wird ein WBS für eine Familie bzw. Haushaltsgemeinschaft beantragt, ist er bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen für die gesamte wohnungssuchende Familie bzw. Haushaltsgemeinschaft zu erteilen, wenn mindestens ein Mitglied der wohnungssuchenden Familie bzw. Haushaltsgemeinschaft eine der vorgenannten aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, oder ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt, Unionsbürger oder Deutscher ist.

Begründung:

Anders als in vielen anderen Bundesländern werden in Berlin Asylsuchende und im Grundsatz auch Geduldete vom WBS ausgeschlossen. Sogar die ca. 200.000 hier lebenden AusländerInnen mit Aufenthaltserlaubnis erhalten den WBS in Berlin nur dann, wenn ihr aktueller Aufenthaltstitel noch eine Restlaufzeit von mindestens elf Monaten aufweist – unabhängig von dessen im Regelfall zu erwartenden Verlängerung. Betroffen vom Ausschluss vom WBS ist jeweils die gesamte Familie, selbst wenn ein Teil der Familienangehörigen ein unbefristetes Aufenthaltsrecht hat oder deutsch ist. Vor allem Familien mit Kinder erhalten wegen der oft unterschiedlichen Taktung ihrer Aufenthaltstitel keinen WBS.

Der Senat hat sich zum Ziel gesetzt, Geflüchtete vorrangig und zügig in Wohnungen unterzubringen. Dennoch leben in Berlin immer noch 20.600 Menschen in Sammelunterkünften des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (Stand 24.10.2019). Tausende weitere Geflüchtete (geschätzte 10.000, leider fehlen hierzu Zahlen von SenIAS) wurden von den Bezirksämtern nach dem ASOG als Wohnungslose in Obdachlosenunterkünfte und Hostels eingewiesen.

Eine Wohnung zu finden ist für Geflüchtete und anderer AusländerInnen oft nahezu aussichtslos, nicht nur wegen der angespannten Lage auf dem Wohnungsmarkt, sondern auch aufgrund struktureller Diskriminierung bei der Vergabe des WBS. So werden in Berlin Asylsuchende und im Grundsatz auch Geduldete generell vom WBS ausgeschlossen. AusländerInnen mit Aufenthaltserlaubnis erhalten keinen WBS, wenn die Verlängerung des Aufenthaltstitels innerhalb der nächsten elf Monate ansteht – unabhängig von der im Regelfall zu erwartenden Verlängerung (vgl. SenSW Berlin, Entscheidungshilfe WBS für Ausländer, Juli 2017: https://fluechtlingsrat-berlin.de/sensw_wbs_ehilfe_ausl/).

Angesichts der Tatsache, dass für etwa ein Viertel der 1,6 Mio. Mietwohnungen in Berlin der WBS nach dem Wohnraumvergabegesetz (300.000 landeseigene WE) und den Wohnraumförderungsgesetz (100.000 Sozialwohnungen) die wichtigste Zugangsvoraussetzung ist, ist der Ausschluss vom WBS ein entscheidendes Hindernis bei der Anmietung einer Wohnung.

Die Vergabe des WBS ist seit der Föderalismusreform 2006 Ländersache. Sie ist daher perspektivisch rein landesrechtlich zu regeln. Eine umfassende rechtliche Prüfung durch SenIAS hat bereits Anfang 2017 bestätigt, dass auch nach dem derzeit noch maßgeblichem Bundesrecht die hier geforderte Ausweitung des WBS möglich ist.

Der Senat von Berlin ist daher aufgefordert, das Thema WBS für AusländerInnen und Geflüchtete in Berlin im Sinne dieses Beschlusses umgehend nochmals aktiv, neu und umfassend anzugehen.

Vgl. dazu den die vorgenannten Forderungen vollumfänglich unterstützenden Beschluss des Berliner SPD-Landesparteitags vom 26.10.2019, Antrag 226/II/2019:
Wohnberechtigungsschein für Alle – Auch für geduldete Geflüchtete
https://parteitag.spd-berlin.de/app/uploads/pdf/II_2019//Antrag-226II2019-Wohnberechtigungsschein-fuer-Alle-1.pdf

Anlagen:
SenSW Berlin, Entscheidungshilfe WBS für Ausländer, Juli 2017
Beschluss SPD Landesparteitag Okt. 2019 „Wohnberechtigungsschein für Alle – Auch für geduldete Geflüchtete“

Entscheidungshilfe - Ausländer

Antragsberechtigung ist gegeben:
• Staatsangehörige der Europäischen Union – EU[1]: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern *(Voraussetzung: amtl. Meldebestätigung)*
• Staatsangehörige des Europäischen Wirtschaftsraumes – EWR[1]: Norwegen, Island und Liechtenstein *(Voraussetzung: amtl. Meldebestätigung)*
• Staatsangehörige der Schweiz[1] *(Voraussetzung: amtl. Meldebestätigung)*
• Heimatlose Ausländer (Voraussetzung: Reiseausweis)
• Staatenlose *(Voraussetzung: Reiseausweis für Staatenlose i. V. m. Aufenthaltstitel: Aufenthaltserlaubnis mindestens elf Monate gültig ab Antragstellung od. Niederlassungserlaubnis)*
• Flüchtlinge *(Voraussetzung: Reiseausweis für Flüchtlinge i. V. m. Aufenthaltstitel: Aufenthaltserlaubnis mindestens elf Monate gültig ab Antragstellung oder Niederlassungserlaubnis)*
• Geflüchteten mit subsidiärem Schutz (d.h. Menschen, die stichhaltige Gründe dafür vorbringen, dass ihnen in ihrem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht, z.B. wegen der Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschlicher Behandlung oder wegen einer ernsthaften Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson aufgrund eines bewaffneten Konflikts in ihrem Herkunftsland) • Geflüchtete mit Flüchtlingseigenschaft (d.h. Menschen, die aus begründeter Furcht vor Verfolgung von staatlichen oder nichtstaatlichen Akteuren aufgrund von Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe geflohen sind) • Geflüchtete mit Asylberechtigung (Menschen die politisch verfolgt werden und im Falle der Rückkehr in ihr Herkunftsland einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung ausgesetzt sein werden) *(Voraussetzung sind entsprechende Bescheinigungen von der Berliner Ausländerbehörde und dem Bundesamt für Migration die mindestens noch elf Monate Gültigkeit bei Antragstellung haben)*
• Unbefristete Niederlassungserlaubnis (unabhängig von der Rechtsgrundlage)
• Erlaubnis zum Daueraufenthalt EG (§ 9a AufenthG)
• Befristete **Aufenthaltserlaubnis** (mindestens elf Monate gültig bei Antragstellung), z. B. - Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 18 – 21 AufenthG) - Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§§ 22 – 26 AufenthG) - Aufenthalt aus familiären Gründen (§§ 27 – 36 AufenthG) - Aufenthalt zum Zwecke der Ausbildung (§§ 16 – 17 AufenthG) - Ausländer und ehemalige Deutsche, die nach Deutschland zurückkehren wollen (§§ 37, 38 AufenthG) - Ausländer, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ein Daueraufenthaltsrecht besitzen (§ 38a AufenthG)
• **Duldung**: Wenn der geduldeten Person ein dauerhaftes Abschiebehindernis aus Artikel 6 GG und Artikel 8 EMRK zur Seite steht (*kein Beschäftigungsverbot*) und sie die Möglichkeit hat, einen selbstständigen Haushalt zu führen (ggf. durch Übernahme der angemessenen Kosten für eine private Unterkunft nach AsylbLG).
• Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG)

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen – IV A 34 - Juli 2017

Entscheidungshilfe – Ausländer

Antragsberechtigung ist nicht gegeben bei:
• Mitgliedern der im Bundesgebiet stationierten ausländischen Streitkräfte, des zivilen Gefolges (z. B. Verwaltungs- und technisches Personal) sowie Angehörige dieser Personengruppen (mit fremder Staatsangehörigkeit)
• Diplomaten und Mitglieder der diplomatischen Missionen und berufskonsularischen Vertretungen und ihre Haushaltsangehörigen
• Ausländern mit einer räumlichen oder Wohnsitzbeschränkung auf ein anderes Bundesland als Berlin
Folgende Bescheinigungen begründen keine Antragsberechtigung:
• Duldung, aber **Ausnahme** im Einzelfall bei dauerhaftem Abschiebehindernis (vorübergehende Aussetzung der Abschiebung, § 60a AufenthG)
• Aufenthaltsgestattung (zur Durchführung des Asylverfahrens, § 55 Abs. 1 AsylVfG)
• Visum (zur Durchreise oder Aufenthalte bis zu drei Monaten, Flughafenvisum, Schengen-Visa bis zu sechs Monate, § 6 AufenthG)
• Grenzübertrittsbescheinigung

[1] und deren Familienangehörige

Antrag 226/II/2019 AG Migration und Vielfalt LDK
Wohnberechtigungsschein für Alle – Auch für geduldete Geflüchtete

Beschluss:

Anders als in vielen anderen Bundesländern werden in Berlin Asylsuchende und im Grundsatz auch Geduldete vom WBS ausgeschlossen. Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis erhalten den WBS in Berlin nur, wenn ihr aktueller Aufenthaltstitel eine Restlaufzeit von mindestens elf Monaten aufweist – unabhängig von dessen im Regelfall zu erwartenden Verlängerung. Angesichts der Tatsache, dass für etwa ein Viertel der 1,6 Mio. Mietwohnungen in Berlin der WBS die wichtigste Zugangsvoraussetzung ist, ist der Ausschluss zahlreicher in Sammel- und Obdachlosenunterkünften untergebrachter Geflüchteter vom WBS ein entscheidendes Hindernis bei der Anmietung einer Wohnung.

Daher fordern wir:

1. Im öffentlichen Interesse sind Geflüchtete stets vorrangig in regulären Mietwohnungen statt in Sammelunterkünften unterzubringen. Der Zugang wohnungsuchender Geflüchteter zu landeseigenen und zu Sozialwohnungen ist in gleicher Weise wie für wohnungsuchende Deutsche zu ermöglichen.
2. Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis, Fiktionsbescheinigung oder Visum zum Familiennachzug erhalten bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen (Einkommen usw.) unabhängig von der Restlaufzeit ihres aktuellen Aufenthaltstitels stets den
3. Ausländer erhalten den WBS unabhängig vom jeweiligen Aufenthaltsdokument (z.B. mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung), wenn sie sich bereits seit mindestens 12 Monaten tatsächlich in Deutschland aufhalten, oder wenn bei einer kürzeren Aufenthaltsdauer absehbar ist, dass dies künftig der Fall sein wird.
4. Werden Sozialleistungen für eine Bedarfsgemeinschaft bezogen, ist der WBS für die gesamte sozialrechtliche Bedarfsgemeinschaft zu erteilen, wenn ein Mitglied die oben genannten Voraussetzungen erfüllt.
5. Eine dauerhafte Segregation Geflüchteter in Sammelunterkünften wird mittelfristig zu sozialen Problemen in der Stadt führen, die es zu verhindern gilt.

Überweisen an

Senat

Berlin hat jetzt ein Einwanderungsamt

„Der Name macht einen Unterschied“

Berlins Ausländerbehörde heißt nun Landesamt für Einwanderung – Engelhard Mazanke ist und bleibt dort Chef. Und erklärt, was künftig anders wird.

Engelhard Mazanke ist Chef des neuen Landesamtes für Einwanderung Foto: Christian Thiel

taz: Herr Mazanke, nicht wenige Menschen in dieser Stadt haben Angst vor der Ausländerbehörde. Wie fühlt man sich da als Chef?

Engelhard Mazanke: Diese Gefühle sind mir bekannt. Ich arbeite seit 16 Jahren in führender Position in dieser Behörde. Auch meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist diese Thematik natürlich vertraut. Deswegen versuchen wir seit 2004 mit vielen verschiedenen Methoden diesem Gefühl von Verunsicherung und von Angst bei Vorsprachen in der Ausländerbehörde zu begegnen.

Anzeige

Wie sieht das aus?

Wir öffnen uns. Zusammen mit der Liga der freien Wohlfahrtspflege, dem Türkischen Bund und anderen haben

wir schon vor Jahren hier ein Beratungszentrum eingerichtet. Jenseits der Ausländerbehörde können sich die Leute da beraten lassen, wenn sie Fragen haben oder nicht zufrieden sind mit unserer Dienstleistung. Zur Öffnung gehört auch, dass wir alle wesentlichen Informationen auf unsere Homepage gestellt haben: Wie bekomme ich einen Termin, wie läuft das Visumverfahren, wann kann ich eine Niederlassungserlaubnis beantragen? Das steht alles auf der Homepage, auch in Englisch. Das hat sonst keine Ausländerbehörde in Deutschland.

An dem schlechten Image hat das aber nichts geändert.

Ich halte das Image dieser Behörde nicht für schlecht. Ich habe eine Lob- und eine Beschwerdedatei, die werte ich persönlich aus. Wir bekommen fast so viel schriftliches Lob, wie wir Beschwerden bekommen. Wir haben 2019 auf Antrag über 160.000 positive Entscheidungen getroffen – und 2.700 negative. Das heißt, die Quote, wo wir Nein sagen, beträgt 1,6 Prozent.

Wie erklären Sie sich dann die miserable Außenwirkung?

Stellen Sie sich vor, Sie kommen in ein Land, in dem Sie noch nie waren. Sie treffen auf eine Behörde, die nach Regularien handeln muss, die Sie nur als intransparent empfinden, weil das Aufenthaltsgesetz extrem komplex ist. Es ist das komplexeste Rechtsfeld im öffentlichen Recht nach dem Steuerrecht. Dann sind Sie verunsichert. Ich kann das nachvollziehen, dass unsere Kunden so empfinden, weil es für sie wichtig ist, was hier passiert.

Für manche ist es existenziell.

DER MENSCH, DAS AMT

Der Mensch Geboren 1963, wächst Mazanke in einem Dorf in der Nähe von Hannover auf. Nach dem Abitur leistet er seinen

Entwurf als Diskussionsgrundlage

Wohnungen statt immer neuer Not- und Sammelunterkünfte

- **Wohnungen** für Geflüchtete satt Sammelunterbringung und immer neuer ASOG-Unterkünfte
- Verzicht auf **zwangsweise Unterbringung** (ausländer- oder asylrechtl. Wohnverbote) in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften soweit irgend möglich, Verzicht auf teure & entmündigende **Vollverpflegung** in den Unterkünften
- **Entlassung aus dem Ankunftszentrum** möglichst **direkt** in eine zugewiesene frei werdende **Mietwohnung**
- Stopp der gewerblichen rein profitorientierten Unterbringung in **Hostels, Ferienwohnungen** etc. durch die Bezirke

- Ausgabe von **Mietübernahmescheinen** zur Wohnungssuche an alle Wohnungslosen von Amts wegen vorab durch die Jobcenter (**analog zu LAF**)
- Aufbau und Finanzierung dezentraler **Spezialberatungsstellen** für wohnungslose Geflüchtete und potentielle VermieterInnen
- **Wohnberechtigungsschein** (WBS) auch für Asylsuchende, Geduldete, Ausländer*innen mit befristeter Aufenthaltserlaubnis usw., **wenn die Einkommensvoraussetzungen** vorliegen
- **Sicherung der Belegungsrechte** des Landes Berlin für Menschen mit WBS für alle landeseigenen Wohnungen (ca 300000, zzgl. 30000 Wohnungen der Berlinovo) und alle Sozialwohnungen (derzeit ca 100000, davon ca 30000 landeseigen) alle Sozial – und landeseigene Wohnungen
- **Wahrnehmung der Belegungsrechte** durch ein **behördliches Zuweisungsverfahren** (dem Vermieter werden zB jeweils drei Bewerber für jede frei werdende Wohnung benannt, war übliches Verfahren zB in Berlin West in den 80er Jahren, zB in Potsdam nach der Wende)
- **Housing First für alle Wohnungslosen**, d.h. Zuweisung frei werdender und neu gebauter Wohnungen mit höchster Priorität an **deutsche und ausländische Wohnungslose** auf **Basis des WBS mit Dringlichkeit**

- **Neubau** von sehr viel mehr Sozialwohnungen, **dauerhafte Sozialbindung** und dauerhaftes (nicht nur auf 15, 20 oder 30 Jahre befristetes) **Belegungsrecht für das Land Berlin**
- Sicherung einer zwingenden **Quote von Sozialwohnungen** (anteilige Quote berechnet nach Wohnfläche, nicht nach Zahl der Wohnungen) als **Voraussetzung für Baugenehmigungen** an Private und an Genossenschaften für Neubauprojekte, keine Ausnahmen für „Staffelgeschosse“, Bau **landeseigener Wohnungen** nur noch als Sozialwohnungen
- wenn dennoch vorerst **weitere Sammelunterkünfte** für die Unterbringung Wohnungsloser nach AsylG sowie ASOG gebaut werden müssen, dann stets **in Apartmentstruktur**, schnellstmögliche Umwandlung in Sozialwohnungen mit regulären Mietverträgen

Text: Georg Classen, Flüchtlingsrat Berlin, Dezember 2019